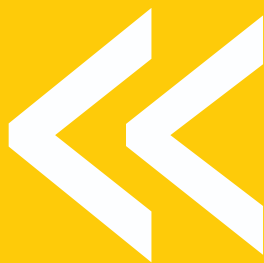


Praxisgründung, Beteiligung, Anstellung & Co



FORMEN
ZAHNÄRZTLICHER
BERUFS AUSÜBUNG



BUNDEZAHNÄRZTEKAMMER



Inhalt

DER ZAHNARZT ALS SELBSTSTÄNDIGER

Niederlassung in Einzelpraxis	» 6
Niederlassung in Kooperation	» 10
Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)	» 10
Partnerschaftsgesellschaft	» 13
Praxisgemeinschaft	» 17

JURISTISCHE PERSONEN

» 21

MVZ (MEDIZINISCHES VERSORGUNGSZENTRUM)

» 27

BESONDERE GESTALTUNGSFORMEN

Zweigpraxen	» 31
Ausgelagerte Praxisräume	» 32
Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft	» 35
Praxislabor/Praxislaborgemeinschaft	» 37
Apparatgemeinschaft	» 40
Fernbehandlung	» 44
Alten- und Pflegeheime	» 47
Mobile Zahnbehandlung	» 49
	» 52

DER ZAHNARZT ALS ARBEITNEHMER

» 55

Angestellter Zahnarzt	» 56
Zahnarzt als Assistent/Vorbereitungsassistent	» 61
Weiterbildungsassistent	» 66
Entlastungsassistent	» 69
Angestellte mit vorläufiger Berufserlaubnis	» 71

DER ZAHNARZT IM ÖFFENTLICHEN GESUNDHEITSDIENST

» 75

DER ZAHNARZT ALS SACHVERSTÄNDIGER

» 79

Vorwort

Sehr geehrte Zahnärztin, sehr geehrter Zahnarzt!

Dieser Leitfaden soll Ihnen dabei helfen, die für Sie „richtige“ Berufsausübungsform zu finden. Sie haben heute mehr Möglichkeiten als früher, zwischen denen Sie wählen können. Und eine einmal getroffene Entscheidung muss auch nicht endgültig sein. So können auch sich verändernde Lebensumstände oder wirtschaftliche Entwicklungen und angepasste individuelle Bedürfnisse zu einem Um- oder Überdenken des einmal eingeschlagenen Weges führen.

Die Zahnärztekammern stehen Ihnen bei Ihren Überlegungen zur Wahl der richtigen Berufsausübungsform mit Rat und Tat zur Seite und bieten Orientierung sowie Unterstützung bei der Praxisführung. Die Autoren möchten diese Beratung vor Ort mit diesem Leitfaden in der nunmehr 2. Auflage sinnvoll ergänzen. Die zahnärztliche Berufsausübung hat sich in den letzten 15 Jahren massiv verändert. Insbesondere der Sozialgesetzgeber hat in Form von MVZ eine neue Berufsausübungsform eingeführt. 2007 hat er die Möglichkeit zur Anstellung von Zahnärztinnen und Zahnärzten auch in freiberuflichen Praxen geschaffen. Viele Zahnärztinnen und Zahnärzte haben die Möglichkeit genutzt und arbeiten bis zur eigenen Niederlassung oder dauerhaft als Angestellte in Zahnarztpraxen oder auch in firmenähnlichen MVZ-Strukturen.

Die Entscheidung für und gegen eine Berufsausübungsform ist nicht ausschließlich wirtschaftlich geprägt. Lebensphasen bringen unterschiedliche Bedürfnisse hervor. Hier muss jeder und jede die Weichen für sich selbst stellen. Der Erfolg des zahnärztlichen Berufs hängt maßgeblich von engagierten und gut ausgebildeten Zahnärztinnen und Zahnärzten ab.

Für die Zukunft des Berufsstandes und der Patientinnen und Patienten wünschen wir uns, dass Zahnheilkunde auch weiterhin eigenverantwortlich, wirtschaftlich unabhängig und mit

höchster Kompetenz ausgeübt werden kann. Wir sind uns sicher, dass Sie den passenden Einstieg und weiteren Weg dafür finden werden.

Wenn unser Leitfaden Ihnen dabei hilft, wäre das für uns eine besondere Freude.

Die Autoren

P.S.: Im Folgenden schreiben wir zwar in der männlichen Form, meinen damit aber selbstverständlich auch alle weiblichen Personen. Diese Formulierung dient ausschließlich zur Aufrechterhaltung einer unkomplizierteren Sprachweise. Hierfür hoffen wir auf Ihr Verständnis.

Autoren

Frank Hanneken

Direktor der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Rechtsanwalt Sven Hennings

Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg

Rechtsanwalt Peter Ihle,

Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Peter Kurz

Hauptgeschäftsführer der Zahnärztekammer Hamburg

Dr. Frank Lauterbach

Geschäftsführer Ärztekammer des Saarlandes -Abteilung Zahnärzte-

Dr. Markus Schulte

Geschäftsführer der Landeszahnärztekammer Hessen



DER ZAHNARZT ALS SELBST- STÄNDIGER

Niederlassung in Einzelpraxis

Allgemeine Darstellung

Die Einzelpraxis ist nach wie vor die mit Abstand häufigste Form der Niederlassung. Zwar ist der Anteil der Einzelpraxen im gesamten Bundesgebiet von 95 % im Jahre 1980 auf 82,7 % in 2019 zurückgegangen, liegt jedoch immer noch fast fünfmal so hoch wie die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG). Zudem ist seit dem niedrigsten Anteil von 80,9 % in 2007 ein leichter kontinuierlicher Anstieg auf 82,7 % zu verzeichnen. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 33.276 Einzelpraxen 6.968 BAGs mit 15.577 selbstständigen Zahnärzten gegenüberstehen.

Die Einzelpraxis ist dadurch gekennzeichnet, dass es nur einen Praxisinhaber gibt, der alleinverantwortlich für alle die Praxis betreffenden Entscheidungen ist. Allerdings kann er Aufgaben, wie zum Beispiel im Rahmen der Prophylaxe oder des Qualitätsmanagements, an qualifizierte Mitarbeiter übertragen.

Juristische Aspekte

In der Einzelpraxis ist der Zahnarzt Einzelunternehmer. Der Behandlungsvertrag kommt mit ihm zustande. Er haftet als Vertragspartner aus dem Behandlungsvertrag. Auch alle weiteren Verträge über die Praxis, wie zum Beispiel der Mietvertrag und die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern werden allein von ihm geschlossen.

Berufsrechtliche Aspekte

Jeder Zahnarzt, unabhängig davon, ob niedergelassen in Einzelpraxis, BAG oder angestellt, unterliegt der Berufsordnung der jeweiligen Zahnärztekammer. Für den in einer Einzelpraxis niedergelassenen Zahnarzt sind einige Vorschriften besonders hervorzuheben.

So ist die Berufsausübung des selbstständigen Zahnarztes an einen Praxissitz gebunden (§ 9 Abs. 1 MBO). Eine Tätigkeit in weiteren Praxen oder an anderen Orten ist zulässig, wenn die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt ist (§ 9 Abs. 2 MBO). Vorgaben für die Beschäftigung angestellter Zahnärzte finden sich in § 18 MBO und für die Beschäftigung von Auszubildenden und Mitarbeitern in § 19 MBO. Die Ausübung des zahnärztlichen Berufes ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen (§ 22 Abs. 1 MBO).

Vertragszahnärztliche Aspekte

Da die mit über 87 % weit überwiegende Zahl der Patienten gesetzlich krankenversichert ist und Privatleistungen von gesetzlich Versicherten zum Beispiel über Mehrkostenregelung und Festzuschüsse über die Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) abgerechnet werden, gibt es nur noch wenige Privatzahnärzte ohne Kassenzulassung.

Der in Einzelpraxis niedergelassene Zahnarzt wird daher in aller Regel die Kassenzulassung bei dem Zulassungsausschuss beantragen; Zulassungsbeschränkungen bestehen derzeit nicht. Der Zulassungsausschuss besteht aus Vertretern der KZV und der Krankenkassen und ist bei der KZV angesiedelt. Erst mit Erhalt der Kassenzulassung ist der Zahnarzt berechtigt, seine zahnärztlichen Leistungen über die KZV abzurechnen. Der Zahnarzt in Einzelpraxis darf nach Maßgabe des Bundesmantelvertrages Zahnärzte (BMV-Z) → angestellte Zahnärzte beschäftigen. Daneben kann er einen → Vorbereitungsassistenten beschäftigen und für ihn eine Genehmigung beantragen, für den er 25 % des Budgets erhält.

Die Tätigkeit des Praxisinhabers wie auch der Angestellten und Assistenten ist in Vollzeit wie in Teilzeit möglich. Die Zulassung wird dann auf die Anzahl der Stunden begrenzt und das Budget entsprechend reduziert.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Zum Jahresende ist eine Einnahmen-/Überschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG zu erstellen, anhand der der Gewinn bzw. Verlust ermittelt wird. Die Berechnung erfolgt in der Regel über einen Steuerberater. Dieser erstellt auch monatliche betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWAs), damit sich der Praxisinhaber zeitnah einen Überblick über seine wirtschaftliche Situation verschaffen kann. Eine Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 wie bei einer Kapitalgesellschaft ist bei einer Einzelpraxis nicht erforderlich.

Der Praxisgewinn unterliegt der Einkommenssteuer. Körperschaftsteuer fällt nicht an, da die Einzelpraxis keine juristische Person ist. Gewerbesteuer fällt grundsätzlich nicht an, da die Ausübung der Heilkunde kein Gewerbe ist. Allerdings gehen einige Finanzämter unter bestimmten Voraussetzungen gleichwohl von einer gewerblichen Tätigkeit aus, wenn mehrere angestellte Zahnärzte in der Praxis tätig sind. In solchen Fällen ist fachkundiger Rat einzuholen.

Die heilberufliche Tätigkeit ist grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Für zahntechnische Leistungen fällt allerdings Umsatzsteuer in Höhe von 7 % und für kosmetische und medizinisch nicht notwendige Leistungen wie zum Beispiel Veneers beträgt die Umsatzsteuer 19 %.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Der Zahnarzt in Einzelpraxis ist selbstständig tätig. Er ist Pflichtmitglied des Versorgungswerkes und wird deshalb (auf Antrag) von der Mitgliedschaft in der Deutschen Rentenversicherung befreit. Als Selbstständiger trägt er keine Kosten für die Arbeitslosenversicherung. Bei der Krankenversicherung kann er entscheiden, ob er sich privat oder gesetzlich versichert.

Bewertung

Die Einzelpraxis ist nach wie vor die weit überwiegende Praxisform. Sie wird auch in Zukunft einen großen Anteil an den zahnärztlichen Praxen ausmachen.

Vor- und Nachteile der Einzelpraxis liegen auf der Hand. Der Vorteil ist, dass der Praxisinhaber alle Entscheidungen allein trifft und sich nicht mit Kollegen abstimmen muss. Dadurch kann es nicht zu unterschiedlichen Meinungen und Konflikten kommen, die nicht selten dazu führen, dass Kooperationen aufgelöst werden. Dem steht nachteilig entgegen, dass der Praxisinhaber sich um alle Bereiche selbst kümmern muss, organisatorische Tätigkeiten nicht unter Kollegen aufteilen kann und die Praxis bei Urlaub und Krankheit in der Regel geschlossen oder ein Vertreter gesucht werden muss.

Die Weiterentwicklung und Spezialisierung in der Zahnheilkunde führt dazu, dass bei komplexen Behandlungen in der Einzelpraxis kaum alle Bereiche abgedeckt werden können. In solchen Fällen wird an spezialisierte Praxen überwiesen.

Niederlassung in Kooperation

Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Allgemeine Darstellung

Neben der Führung einer Einzelpraxis besteht für den Zahnarzt die Möglichkeit eine Praxis gemeinsam mit anderen Zahnärzten zu führen. Dies ist in unterschiedlichen Rechtsformen möglich. Die einzelnen Möglichkeiten einer Berufsausübungsgemeinschaft sind: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), → Partnerschaftsgesellschaft (PartG), Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbB). Die PartG und die PartGmbB sind im Prinzip Sonderformen der GbR, für die im Bereich der Berufshaftung Sonderregeln gelten.

Der klassischste Fall dürfte auch heute noch die gemeinsame Tätigkeit im Rahmen einer als GbR geführten Berufsausübungsgemeinschaft sein. In Abgrenzung zur → Praxisgemeinschaft führen die Zahnärzte gemeinsam eine Praxis.

Juristische Aspekte

Die Gründung der GbR ist zivilrechtlich formlos möglich. Aufgrund vertragsärztlicher Regelungen ist jedoch für eine vertragszahnärztliche Zulassung ein schriftlicher Vertrag erforderlich. Es wird angeraten, sich in jedem Fall vor Abschluss eines entsprechenden Gesellschaftsvertrages juristisch beraten zu lassen und nicht unberaten auf Musterverträge zurückzugreifen.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist selbst Rechtsträger; dies bedeutet, dass sämtliche Verträge (Mietvertrag, Arbeitsverträge, Kaufverträge über Praxisinventar) mit der Gesellschaft abgeschlossen werden. Der Zahnarzt als Gesellschafter wird selbst aufgrund seiner Gesellschafterstellung in der Gesellschaft tätig und ist an dem Gesellschaftsvermögen anteilmäßig beteiligt. Je nach Beteiligung (und eventuellen sonstigen Vereinbarungen) erhält er einen entsprechenden Anteil am erwirtschafteten Gewinn der Gesellschaft. Die Zahnärzte tragen somit gemeinsam als Gesellschafter der GbR sämtliche Chancen, aber auch Risiken. Bei der GbR haften alle Zahnärzte als Gesellschafter neben Ihrem Gesellschaftsvermögen voll mit Ihrem Privatvermögen für alle Verbindlichkeiten (z.B. aus dem Mietvertrag, Arbeitsverhältnissen, Behandlungsfehlern).

Berufsrechtliche Aspekte

Die GbR selbst ist kein Mitglied der Zahnärztekammer. Berufsrechtlich unterliegt jeder Gesellschafter als Zahnarzt der Berufsordnung und wird daher Pflichtmitglied in der jeweils örtlich zuständigen Zahnärztekammer.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Die Berufsausübungsgemeinschaft in Form der GbR bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses der zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung unter Vorlage des Gesellschaftervertrages. Für die Berufsausübungsgemeinschaft gelten im Übrigen keine besonderen Vorgaben. Für die gemeinschaftliche vertragszahnärztliche Berufsausübung gelten daher die allgemeinen vertragszahnärztlichen Vorgaben, wie beispielsweise Präsenzpflicht, Tätigkeit an Vertragszahnarztsitz, Grundsatz der persönlichen Leistungserbringung.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die GbR unterliegt selbst weder der Körperschaft- noch der Einkommensteuer. Auf Ebene der Gesellschaft findet lediglich eine einheitliche Ermittlung der Einkünfte statt. Diese Einkünfte werden sodann den jeweiligen Zahnärzten als Gesellschafter im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung anteilmäßig entsprechend den Gewinnverteilungsabsprachen zugerechnet und nur auf Ebene des Gesellschafters versteuert.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Gesellschafter einer GbR sind selbstständig tätig und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht. Es gelten insoweit die für die → Einzelpraxis gemachten Ausführungen.

Bewertung

Die Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft kann unter verschiedenen Aspekten sinnvoll sein: breites zahnärztliches Angebot mit gleichsam hoher Spezialisierungsmöglichkeit, kollegialer Gedankenaustausch, gegenseitige Vertretungsmöglichkeit bei Urlaub und Krankheit, höhere Flexibilität hinsichtlich Zeiteinteilung etc. Diese Vorteile können aber nur dann genutzt werden, wenn die Zahnärzte untereinander ein kollegiales und gemeinschaftliches Verhältnis miteinander pflegen und auch gegenläufige Individualinteressen im Interesse der Gemeinschaft zurückstellen.

Daher ist vor Gründung einer Berufsausübungsgemeinschaft bzw. dem Eintritt in eine bestehende Berufsausübungsgemeinschaft genau zu prüfen, ob man sich auf Dauer vorstellen kann, aus persönlicher und fachlicher Sicht mit einem anderen Zahnarzt zusammen zu arbeiten.

Partnerschaftsgesellschaft

Allgemeine Darstellung

Die Partnergesellschaft ist eine Personengesellschaft, die eine spezielle Rechtsform für die Zusammenarbeit von Angehörigen freier Berufe anbietet. Sie wurde durch das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) eingeführt, das am 01. Juli 1995 in Kraft getreten ist und exklusiv den Freien Berufen zur Verfügung steht. Juristische Personen (z. B. GmbH's oder AG's) können nicht Partner einer Partnerschaftsgesellschaft sein.

Rund ein Drittel der Zahnärzte sind in einer → Berufsausübungsgemeinschaft tätig; Rechtsformen der Berufsausübungsgemeinschaft sind die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sowie die Partnerschaftsgesellschaft. Ca. 1800 (Zahn-)Mediziner haben sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammengeschlossen.

Die Partnergesellschaft ist wie die GbR eine auf Dauer angelegte systematische Kooperation, im Rahmen derer sich die Gesellschafter alle Chancen und Risiken nach Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen teilen. Die Partnergesellschaft schließt sämtliche Behandlungsverträge mit den Patienten ab und führt eine gemeinsame Patientendokumentation. Demzufolge existiert eine gemeinsame Abrechnung (auch gegenüber der KZV) und es führt zu einer einheitlichen/gesonderten Ergebnisfeststellung.

Die Gesellschaftsform der Partnerschaft wird häufig gewählt, wenn fachgebietsübergreifende Berufsausübungsgemeinschaften (Zahnärzte/Ärzte/andere Heilberufe) gemeinschaftlich tätig sind oder in Konstellationen, in denen konservativ und operativ tätige Zahnärzte miteinander kooperieren, um erhöhten Haftungsrisiken zu begegnen. Die Haftungsprivilegien (§ 8 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) erweisen sich insbesondere bei → überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften als vorteilhaft.

Juristische Aspekte

Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes regelt, gelten für die Partnerschaftsgesellschaft die Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes. Ergänzend finden die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts Anwendung. Für die Geschäftsführung und die Vertretung innerhalb der Partnerschaft sowie für deren Auflösung gelten die Regelungen im Partnerschaftsvertrag, ersatzweise die Vorschriften über die offene Handelsgesellschaft (oHG).

Die Partnerschaftsgesellschaft muss beim zuständigen Amtsgericht in das Partnerschaftsregister eingetragen werden.

Die Partnerschaft ist

- namensfähig; sie führt einen eigenen, im Partnerschaftsregister eingetragenen und rechtlich geschützten Namen,
- grundbuchfähig, sie kann als Trägerin von Rechten und Pflichten im Grundbuch eingetragen werden,
- parteifähig; sie kann in ihrem Namen klagen und verklagt werden,
- insolvenzfähig; über das Vermögen einer Partnerschaftsgesellschaft kann ein Insolvenzverfahren eröffnet werden.

Der damit verbundene „Formalismus“ mag erklären, dass die Zahl der gegründeten Partnerschaftsgesellschaften im Verhältnis zu den Gesellschaften bürgerlichen Rechts verhältnismäßig gering ist.

Der Name der Partnerschaft muss den Namen mindestens eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft beteiligten Personen enthalten. Im Gegensatz zur GbR ist die Haftung für eine fehlerhafte Berufsausübung kraft Gesetzes neben dem Vermögen der Partnerschaft auf den handelnden beziehungsweise den aufsichtspflichtigen Partner beschränkt. Die übrigen Partner haften daneben nicht mit ihren Privatvermögen. Dieser Vorteil der sog. Haftungskonzentration wird indes durch eine Berufshaftpflichtversicherung mit hinreichender Deckungssumme ausgeglichen.

Für alle weiteren Verbindlichkeiten der Partnerschaftsgesellschaft haften die Partner neben dem Vermögen der Partnerschaft mit ihrem Privatvermögen als Gesamtschuldner. Da der Zweck der Partnerschaftsgesellschaft die gemeinsame Berufsausübung voraussetzt, kann eine → Praxisgemeinschaft nicht in der Rechtsform einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben werden.

Berufsrechtliche Aspekte

Die berufsrechtlichen Regelungen (Berufsordnungen) können die partnerschaftliche Zusammenarbeit einschränken, in dem die Gründung einer Partnerschaftsgesellschaft nur mit bestimmten Berufsgruppen (z.B. Mediziner) zulässig ist. Die Gründung einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) ist nur zulässig, wenn in den Heilberufsgesetzen der Bundesländer eine Deckungssumme für Berufshaftpflichtversicherungen normiert ist. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet den Gläubigern nur dann ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck „durch Gesetz“ vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält.

Vertragszahnärztliche Aspekte:

→ Berufsausübungsgemeinschaft

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte:

- nicht körperschaftsteuerpflichtig, da sie keine juristische Person ist,
- nicht einkommen- und vermögenssteuerpflichtig, da sie auch keine natürliche Person im Sinne des EStG ist,
- nicht gewerbesteuerpflichtig, sofern es sich um eine reine Zahnärzte-/ Ärzte-Partnerschaft handelt, da die Ausübung der Heilkunde kein Gewerbe ist.

Einkommensteuerpflichtig sind für ihren jeweiligen Gewinnanteil und mit ihren jeweiligen Einkommensteuersätzen die Partner persönlich.

Die Partnerschaftsgesellschaft ist zur Erstellung einer Einnahme-/Überschussrechnung verpflichtet, alternativ ist eine Bilanzierung möglich.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die Partner einer Partnerschaftsgesellschaft sind selbstständig tätig und unterliegen nicht der Sozialversicherungspflicht.

Zukunftsorientierte Aspekte

Künftig an Bedeutung dürfte die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) gewinnen. § 8 Abs. 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes beschränkt die Haftung aus fehlerhafter Berufsausübung dieser speziellen Gesellschaftsform auf einen Höchstbetrag, sofern ein – gesetzlich vorgeschriebener – Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Bislang steht die PartG mbB nur in Bayern aufgrund der dortigen Regelung des Heilberufskammergesetzes zur Verfügung; es steht indes zu erwarten, dass entsprechende Regelungen künftig auch in den Kammergesetzen weiterer Bundesländer geschaffen werden.

Praxisgemeinschaft

Allgemeine Darstellung

Eine Praxisgemeinschaft kann aus zwei oder mehreren Zahnärzten bestehen. Die Praxisgemeinschaft ist von der (früher als Gemeinschaftspraxis bezeichneten) → Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zu unterscheiden. Während der Zusammenschluss in der BAG der gemeinsamen Berufsausübung dient, üben die Zahnärzte in einer Praxisgemeinschaft ihren Beruf wie in einer Einzelpraxis jeweils getrennt aus. Eine Praxisgemeinschaft wird in der Regel gegründet, um Kosten zu sparen; sie wird deshalb auch als Organisationsgemeinschaft bezeichnet.

Die möglichen Formen der Praxisgemeinschaft sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von der Kooperation zweier Einzelpraxen bis hin zu der Kooperation in ärztlichen Häusern oder Gesundheitszentren. Sonderformen sind die

- → Apparategemeinschaft und die
- → Praxislaborgemeinschaft.

Die klassische Form der Praxisgemeinschaft ist zahnärztliche Tätigkeit in gemeinschaftlich genutzten Praxisräumen. Die Geräte und das Personal können – müssen aber nicht – ebenfalls gemeinsam genutzt werden. Die Kooperation beschränkt sich jedoch ausschließlich auf diese organisatorischen Aspekte. Im Ergebnis erzielt die Praxisgemeinschaft keine Gewinne, sondern dient der Kostenteilung und -optimierung.

Im Hinblick auf die Patientenbehandlung ist jeder Zahnarzt selbstständig. Er behandelt nur seine eigenen Patienten, die Behandlungsverträge kommen mit ihm und nicht der Praxisgemeinschaft zustande; deshalb ist die Dokumentation getrennt von der Dokumentation der weiteren Mitglieder der Praxisgemeinschaft zu führen und aufzubewahren. Jeder Gesellschafter der Praxisgemeinschaft haftet nur für die Behandlung seiner Patienten. Die Praxisgemeinschaft haftet dagegen nicht, da sie

nicht in einer Vertragsbeziehung zum Patienten steht. Denkbar wäre lediglich eine Haftung aus Rechtschein, wenn der Eindruck erweckt wurde, es handele sich um eine BAG.

Juristische Aspekte

Die Praxismgemeinschaft wird zumeist in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts betrieben. Die Praxismgemeinschaft kann Verträge schließen, so zum Beispiel Mietverträge, Anstellungsverträge und Verträge mit Lieferanten und Dienstleistern.

Möglich ist auch, eine Praxismgemeinschaft in der Rechtsform der GmbH zu betreiben. Die GmbH ist jedoch zum Beispiel im Hinblick auf Kapitalaufbringung, Eintragung in das Handelsregister und höhere steuerliche Anforderungen aufwändiger, so dass im Einzelfall geprüft werden muss, ob der zusätzliche Aufwand sinnvoll ist.

Da in der Praxismgemeinschaft viele Sachverhalte geregelt sein müssen, ist es sehr ratsam, einen Praxismgemeinschaftsvertrag zu schließen und hierfür einen sachkundigen Rechtsanwalt einzuschalten. Der Vertrag sollte zunächst die Einzelheiten der Kooperation regeln. Darüber hinaus ist es wichtig, für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft Regelungen zu treffen. Diese betreffen insbesondere die Verteilung des Gesellschaftsvermögens sowie Vorgaben bei der Veräußerung der Praxis durch einen Gesellschafter der Praxismgemeinschaft.

Berufsrechtliche Aspekte

Zahnärzte können sich mit anderen Zahnärzten zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, fachlich unabhängige sowie freiberufliche Berufsausübung gewährleistet ist (§ 17 Abs. 1 MBO).

In einem Vertrag über eine Praxismgemeinschaft dürfen daher keine Regelungen getroffen werden, die dazu führen, dass der

Zahnarzt in seiner selbständigen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Organisatorische Entscheidungen wie ein gemeinsamer Empfang und ein gemeinsames Wartezimmer oder ein gemeinsam genutztes Röntgengerät sind zulässig. Allerdings ist dabei auf die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes zu achten. Die Dokumentation der einzelnen Zahnärzte ist getrennt voneinander zu halten.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Die Regelungen für die → Einzelpraxis gelten für jeden Zahnarzt in der Praxismgemeinschaft in gleichem Maße. Eine Praxismgemeinschaft ist auch zwischen einem Vertragszahnarzt und einem Privatzahnarzt oder einem Humanmediziner oder einem Heilpraktiker möglich. Die Gründung einer Praxismgemeinschaft ist der KZV anzuzeigen (§ 33 Abs. 1 Satz 2 Zahnärzte-ZV).

Die an der Praxismgemeinschaft beteiligten Vertragszahnärzte können sich im Rahmen des § 32 Abs. 1 Zahnärzte-ZV wechselseitig vertreten. Die Berufsausübung muss aber getrennt sein und darf nicht gemeinschaftlich erfolgen. So dürfen die elektronischen Gesundheitskarten nur von den eigenen Patienten eingesehen werden, die Karten von Patienten anderer Gesellschafter nur in Fällen tatsächlicher Vertretung.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführte Praxismgemeinschaft hat eine eigene Einnahmen-/Überschussberechnung zu erstellen. Diese ist unabhängig von der Einnahmen-/Überschussrechnung der jeweiligen Einzelpraxis.

Wird die Praxismgemeinschaft in der Rechtsform der GmbH geführt, ist eine Bilanz entsprechend den Vorgaben des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

Die Praxismgemeinschaft führt dazu, Kosten, wie zum Beispiel für Miete, Mitarbeiter und Anschaffungen für die Praxiseinrichtung

zu teilen. Wirtschaftlich kann die Gründung daher interessant sein. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen vorhanden sein, so zum Beispiel eine ausreichende Fläche mit einer ausreichenden Zahl von Behandlungsplätzen, die ein paralleles Arbeiten der Zahnärzte ermöglicht, wenn nicht ausschließlich in getrennten Schichten gearbeitet werden soll.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Für die in einer Praxisgemeinschaft selbständig tätigen Zahnärzte selbst ergeben sich keine sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten gegenüber der selbstständigen Tätigkeit in einer → Einzelpraxis.

Beschäftigt die Praxisgemeinschaft Praxismitarbeiter, ist sie sozialversicherungsrechtlich Arbeitgeber und hat neben der Gehaltsauszahlung die sozialversicherungsrechtlichen Leistungen (Arbeitgeberanteil zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) zu tragen.

Bewertung

Praxisgemeinschaften können wirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Auf der anderen Seite ist der Zahnarzt nicht wie in der Einzelpraxis alleinverantwortlich, sondern muss sich mit den weiteren Mitgliedern der Praxisgemeinschaft abstimmen. Dies kann bei unterschiedlichen Auffassungen zum Beispiel bei Investitionen in neue Behandlungseinheiten, Einrichtung oder die Einstellung von Mitarbeitern zu Problemen führen. Zudem muss die Praxis ausreichend Platz für alle Partner der Praxisgemeinschaft bieten. Bei einem Verkauf der Praxis kann der Praxisinhaber nicht alleine über seinen Nachfolger entscheiden, sondern muss die Zustimmung der weiteren Mitglieder der Praxisgemeinschaft einholen. Dem wirtschaftlichen Vorteil steht also eine Einschränkung bei Entscheidungen im laufenden Praxisbetrieb wie bei der späteren Veräußerung der Praxis gegenüber.



JURISTISCHE PERSONEN

Allgemeine Darstellung

Früher bestand das Leitbild eines persönlich verantwortlichen, freiberuflich tätigen niedergelassenen Zahnarztes. Dies setzte voraus, dass der Zahnarzt selbst in der Praxis aktiv ist und auch in der persönlichen und wirtschaftlichen Verantwortung steht. Aufgrund dieses Leitbildes war es früher den freien Berufen verwehrt, ihren Beruf in juristischen Personen auszuüben.

Dieses Leitbild wurde durch die Zulässigkeit der Gründung von juristischen Personen durchbrochen.

Die im Wirtschaftsleben am häufigsten gegründeten juristischen Personen sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). In der zahnärztlichen Praxis ist aber nur die GmbH von Bedeutung, da nur diese zur vertragszahnärztlichen Versorgung als → MVZ zugelassen werden kann.

Aus diesem Grund wird nachfolgend nur auf die GmbH eingegangen. Theoretisch möglich wäre auch die Gründung einer AG, welche aber kein tauglicher Träger eines MVZ ist und somit nicht an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmen kann.

Bei der GmbH besteht eine strikte Trennung zwischen Gesellschafts- und Gesellschafterebene. Sämtliche Verträge werden mit der GmbH abgeschlossen. Für die eingegangenen Verpflichtungen und auch eventuelle Haftungsansprüche haftet nur das Vermögen der Gesellschaft. Ein Durchgriff auf das Privatvermögen des Gesellschafters ist hier nicht wie bei den Personengesellschaften möglich.

Weiter ist nicht erforderlich, dass der Gesellschafter selbst in der Gesellschaft beruflich aktiv wird. Die Beteiligung kann also auch als reines Investment angesehen werden. Gerade dieser Gesichtspunkt widerspricht deutlich dem ursprünglichen Leitbild des Zahnarztes.

Wird der Zahnarzt als Gesellschafter in der GmbH selbst tätig, so schließt die GmbH mit ihm einen entsprechenden Anstellungsvertrag ab.

Die laufenden Geschäfte der GmbH werden durch die Geschäftsführung übernommen. Lediglich bei wesentlichen Ent-

scheidungen (im Gesetz oder der Satzung geregelt) muss die Gesellschafter-versammlung aufgerufen werden.

Juristische Aspekte

Die Gründung einer GmbH kann im Gegensatz zu den Personengesellschaften durch einen einzelnen Zahnarzt erfolgen. Zu beachten ist aber, dass für die Zulassung der GmbH als → MVZ weitere Voraussetzungen zu erfüllen sind.

Die Gründung einer GmbH ist an strenge formale Vorgaben geknüpft: Zwingend ist der Abschluss eines Gesellschaftsvertrages, der durch einen Notar beurkundet werden muss. Weiter wird die GmbH ins Handelsregister eingetragen und dort auch die Gesellschafter genannt. Der Jahresabschluss ist im Unternehmensregister zu veröffentlichen und somit für jedermann einsehbar.

Jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Gesellschafter bedarf einer notariellen Beurkundung.

Diese Umstände führen zu einer geringeren Flexibilität und einem höheren Beratungsaufwand bei der GmbH. In den Heilberufe(kammer)gesetzen der einzelnen Länder und Berufsordnungen der Kammern finden sich in der Regel weitere berufsspezifische formale Einschränkungen zur Gründung einer juristischen Person. Im nachfolgenden wird exemplarisch auf die von der Bundeszahnärztekammer verabschiedete Muster-Berufsordnung eingegangen, an der sich zahlreiche Länder inhaltlich orientiert haben.

Danach können juristische Personen des Privatrechts, welche die Ausübung der Zahnheilkunde bezwecken, nur von Zahnärzten und Angehörigen der in § 17 Abs. 1 genannten Berufe (andere freie Berufe) gegründet und betrieben werden. Zahnärztliche Gesellschafter müssen in der Gesellschaft zahnärztlich tätig sein. Gewährleistet sein muss zudem, dass

- die Gesellschaft verantwortlich von einem Zahnarzt geführt wird; Geschäftsführer müssen mehrheitlich Zahnärzte sein,
- die Mehrheit der Gesellschaftsanteile und der Stimmrechte Zahnärzten zustehen,

- Dritte nicht am Gewinn der Gesellschaft beteiligt sind.

Durch diese einschränkenden Regelungen soll gewährleistet werden, dass auch in der juristischen Person bei den Behandlungen zahnmedizinische und keine rein wirtschaftlichen Belange maßgeblich bleiben.

Berufsrechtliche Aspekte

Die GmbH ist selbst kein Kammermitglied. Auch die Gesellschafter der GmbH sind nicht automatisch Kammermitglieder. Lediglich die bei der GmbH angestellten Zahnärzte werden Mitglieder der Kammer.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Bis 2004 konnten auf Basis des vertragszahnärztlichen Zulassungsrechts nur Zahnärzte als natürliche Personen zur vertragszahnärztlichen Versorgung zugelassen werden. Damit schied die Rechtsform der juristischen Person des Privatrechts für die Bildung einer zahnärztlichen → Berufsausübungsgemeinschaft aus, denn die juristische Person des Privatrechts war als solche nicht zulassungsfähig.

Dies hat sich durch die Regelungen zum → Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) grundlegend geändert. Danach kann nun auch eine GmbH Träger eines MVZ sein und wird damit unabhängig von den Gesellschaftern Träger einer vertragszahnärztlichen Zulassung.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die GmbH ist zur Bilanzierung verpflichtet.

Die Besteuerung der GmbH erfolgt in zwei Stufen – zum einen auf Ebene der Gesellschaft und im Falle der Ausschüttung von Gewinnen nochmals auf Ebene der Gesellschafter.

Die Gewinne der GmbH unterliegen zunächst der Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuer unabhängig von der Gewinnverwendung. Im Falle der Ausschüttung von Gewinnen an die Gesellschafter werden die Gewinne sodann nochmals im Rahmen der Einkommensteuer beim jeweiligen Gesellschafter versteuert.

Von Gewinnausschüttungen sind eventuell gezahlte Tätigkeitsvergütungen zu unterscheiden. Sofern der Zahnarzt als Gesellschafter in der GmbH selbst tätig ist, mindert dessen Tätigkeitsvergütung den Gewinn der GmbH und unterliegt beim Zahnarzt unmittelbar der Einkommensteuer.

Das Besteuerungssystem unterscheidet sich somit erheblich von der Besteuerung bei Personengesellschaften.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Die GmbH selbst ist nicht sozialversicherungspflichtig. Die in der GmbH angestellten Zahnärzte gelten grundsätzlich als Angestellte und sind damit Pflichtmitglied in der Sozialversicherung. Es gelten die Ausführungen zum → angestellten Zahnarzt.

Angestellte Gesellschafter können unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. beherrschender Gesellschafter = mind. 50 % der Anteile der GmbH) von der Sozialversicherungspflicht befreit sein. Hier sollte in jedem Fall ein sog. Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden, um rückwirkende Feststellungen zu vermeiden.

Bewertung

In Zusammenhang mit der vertragszahnärztlichen Zulassung als MVZ hat die GmbH erheblich an Bedeutung gewonnen. Für den Zahnarzt ist die Gründung einer GmbH in der Regel nur interessant, wenn dieser ggfls. mit anderen Zahnärzten bzw. anderen tauglichen Gründern eine sehr große Praxiseinheit mit einer Vielzahl von Angestellten etablieren will.

Für Praxisbetreiber ist ggfls. die Umwandlung in eine GmbH interessant, wenn diese ihre Praxis ggfls. an eine andere größere Einheit veräußern möchten.

Als großer Vorteil der GmbH wird meist die umfassende Haftungsbeschränkung genannt. Hier ist aber zu berücksichtigen, dass die umfassende Haftungsbeschränkung meist im Falle der Neugründung und einhergehenden Finanzierungsnotwendigkeit über eine persönliche Bürgschaft der Gesellschafter zugunsten der Bank durchbrochen wird. Die persönliche Haftung des behandelnden Zahnarztes für Behandlungsfehler aus der sog. deliktischen Haftung (die neben der Haftung der Gesellschaft weiter besteht) wird zudem in der Regel durch eine angemessene Haftpflicht abgedeckt. Allein aufgrund des bestehenden Haftungsprivilegs sollte daher keine GmbH gegründet werden.

Aufgrund des Bilanzierungserfordernisses, der notariellen Formerfordernisse und der Gewerbesteuerpflicht sollte vor Gründung einer GmbH genau abgewogen werden, ob die Gründung auf Dauer Sinn macht oder die Gründung einer „klassischen“ Einzelpraxis/ Berufsausübungsgemeinschaft der sinnvollere Weg ist.



MVZ MEDIZINISCHES VERSORGUNGS- ZENTRUM

Allgemeine Darstellung

Das MVZ ist ein vom deutschen Gesetzgeber mit dem GKV-Modernisierungsgesetz im Jahr 2004 eingeführte Einrichtung der ambulanten medizinischen Versorgung im vertrags(zahn)ärztlichen Bereich. Ursprünglich war es für die Gründung eines MVZ erforderlich, dass in dem MVZ fachübergreifende Leistungen angeboten werden. Seit 2015 können nun auch arztgruppengleiche MVZ gegründet werden.

Juristische Aspekte

MVZ sind zahnärztlich geleitete Einrichtungen, in denen Ärzte, die in das Zahnarztregister der zuständigen KZV eingetragen sind, als Angestellte oder Vertragszahnärzte tätig sind.

Dass MVZ selbst ist keine Rechtsform, sondern ein Konstrukt aus der vertragszahnärztlichen Versorgung. Bei MVZ-Neugründungen sind nur noch Personengesellschaften, eingetragene Genossenschaften (e.G.) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) erlaubt. Nicht erlaubt sind Aktiengesellschaften (AG).

Neben zugelassenen Zahnärzten können MVZ auch von zugelassenen Krankenhäusern, von Erbringern nichtärztlicher Dialyseleistungen oder von gemeinnützigen Trägern oder von Kommunen gegründet werden.

Wesentliche Neuerung des MVZ zur sonstigen vertragszahnärztlichen Versorgung ist, dass nicht nur von Zahnärzten MVZ gegründet werden können und dass die Gründer nicht zwingend auch aktiv in der Gesellschaft tätig werden müssen.

Berufsrechtliche Aspekte

Das MVZ ist selbst kein Kammermitglied. Lediglich die im MVZ tätigen Zahnärzte werden Mitglieder der Kammer.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Voraussetzungen für die Zulassung eines MVZ sind:

- Mindestens zwei vertragszahnärztliche halbe Zulassungen.
- Vorlage eines Gesellschaftsvertrags und Benennung eines ärztlichen Leiters. Der ärztliche Leiter ist in medizinischen Angelegenheiten keinerlei Weisungen unterworfen. Die ärztliche Leitung muss nicht mit Geschäftsführungsbefugnissen ausgestattet sein.
- GmbH-Träger: Übernahme einer Bürgschaft durch alle Gesellschafter (Gründer) für die Forderungen der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung für das MVZ

Besonderheit beim MVZ ist, dass es hier keine Beschränkung hinsichtlich der zulässigen Anstellung von Zahnärzten gibt. Während ein Vertragszahnarzt max. 3 → angestellte Zahnärzte (in Ausnahmefällen 4 angestellte Zahnärzte) beschäftigen darf, kann der Träger eines MVZ beliebig viele Zahnärzte einstellen.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die Steuer- und betriebswirtschaftlichen Aspekte hängen von der gewählten Rechtsform ab, so dass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Im Hinblick auf die Sozialversicherung kommt es ebenfalls darauf an, in welcher Rechtsform das MVZ betrieben wird. Es wird daher auf die Ausführungen zur jeweiligen Rechtsform verwiesen.

Bewertung

Die Zahl der MVZ steigt immer weiter an. Ursprünglich zielten die Regelungen zum MVZ darauf ab, die vertrags(zahn-)ärztliche Versorgung auf dem Land durch fachübergreifende Einrichtungen zu verbessern.

Tatsächlich wurde diese Regelung aber als Einfallstor von Fremdinvestoren genutzt, um die zahnärztliche Versorgung als reines finanzielles Investment zu nutzen, welche eigentlich Zahnärzten vorbehalten bleiben sollte. Aufgrund der fehlenden zahlenmäßigen Beschränkung zur Anstellung von Zahnärzten im MVZ haben sich gerade in Ballungszentren sehr große Strukturen gebildet, wie sie vorher vertragszahnärztlich überhaupt nicht zulässig waren.

Es ist erkennbar, dass das ursprünglich verfolgte Ziel der Verbesserung der ländlichen Versorgung in jedem Fall verfehlt wurde. Die Zahnarztpraxis hat sich über die Regelungen zum MVZ teilweise zum Investmentobjekt etabliert – mit dem ursprünglichen zahnärztlichen Leitbild ist diese Entwicklung nicht in Einklang zu bringen. Die weitere politische Entwicklung hinsichtlich der MVZ bleibt abzuwarten.



BESONDERE GESTALTUNGS- FORMEN

Zweigpraxen

Allgemeine Darstellung

Eine Zweigpraxis ist eine weitere Praxis, die der Zahnarzt neben seinem (Haupt-)Praxisitz betreibt.

Juristische Aspekte

Der Zahnarzt hat in einer Zweigpraxis die gleiche Stellung wie in seiner Hauptpraxis. Er ist Praxisinhaber und damit Vertragspartner der Behandlungsverträge mit den Patienten sowie für alle Vorkommnisse in der Praxis verantwortlich.

Berufsrechtliche Aspekte

Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs in einer Zweigpraxis ist nach § 9 Abs. 2 MBO zulässig, wenn in jedem Einzelfall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt ist. Das bedeutet, dass auch in der Zweigpraxis Sprechstunden abgehalten werden müssen, ein ordnungsgemäßer Praxisablauf und die Teilnahme am Notfalldienst sichergestellt werden müssen. Der Praxisinhaber muss nicht dauerhaft selbst in der Praxis anwesend sein, sondern kann, wie in seiner eigenen Praxis, auch einen → angestellten Zahnarzt dort arbeiten lassen.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Die Zulassung des Vertragszahnarztes erfolgt für den Ort der Niederlassung als Zahnarzt, dem Vertragszahnarztsitz.

Ein Vertragszahnarzt kann eine Zweigpraxis betreiben wenn die Voraussetzungen nach § 24 Abs. 3 Zahnärzte-ZV gegeben sind:

- Die Versorgung der Versicherten am Ort der geplanten Zweigpraxis muss sich verbessern. Das ist dann der Fall, wenn in dem betreffenden Planungsbereich eine Unterver-

sorgung vorliegt oder die Zweigpraxis Leistungen erbringt, die unabhängig vom Versorgungsgrad regional bzw. lokal nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.

- Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz darf nicht beeinträchtigt werden. Dies ist in der Regel dann gewährleistet, wenn der Vertragszahnarzt in Zweigpraxen höchstens ein Drittel der Arbeitszeit tätig ist, die er am Vertragszahnarztsitz leistet.
- An allen Standorten muss die Patientenversorgung sichergestellt sein, d.h. der Zahnarzt muss zu den angegebenen Behandlungszeiten zur Verfügung stehen und gegebenenfalls eine Notfallversorgung organisieren.

Die Tätigkeit von → angestellten Zahnärzten in Zweigpraxen unterliegt ebenfalls bestimmten Regeln. Am Vertragszahnarztsitz angestellte Zahnärzte können maximal ein Drittel der Arbeitszeit, die sie dort leisten, in Zweigpraxen tätig sein. Die Arbeitszeit eines Zahnarztes, der nur in einer Zweigpraxis angestellt ist, kann höchstens doppelt so lang sein wie die Arbeitszeit des Vertragszahnarztes in dieser Zweigpraxis.

Für den Betrieb einer Zweigpraxis im eigenen KZV-Bezirk benötigt der Vertragszahnarzt die vorherige Genehmigung der KZV. Für Zweigpraxen in einem anderen KZV-Bezirk ist eine Ermächtigung durch den dortigen Zulassungsausschuss nötig. Die Abrechnung erfolgt dann über die KZV, in deren Bereich die Zweigpraxis liegt.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Eine Zweigpraxis kann die Möglichkeit eröffnen, zusätzlichen Umsatz zu dem in der eigenen Praxis zu erwirtschaften. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Zweigpraxis auch zu zusätzlichen Aufwendungen führt, die erwirtschaftet werden müssen. Wenn der niedergelassene Zahnarzt selbst an beiden Standorten tätig ist, muss er zudem die Zeit für die Fahrten zwischen den beiden Standorten einberechnen. Wirtschaftlich sinnvoll könnte daher die Beschäftigung angestellter Zahnärzte sein. Steuerlich ergeben sich gegenüber der Tätigkeit an einem

Standort keine Besonderheiten.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Bei dem Betrieb einer Zweigpraxis ergeben sich keine besonderen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Bewertung

Der Betrieb einer Zweigpraxis wird nur in besonderen Konstellationen Sinn machen und wirtschaftlich erfolgreich sein. Der Zahnarzt kann seine eigene Behandlungszeit nicht beliebig ausweiten, von daher ist der Betrieb wirtschaftlich insbesondere dann denkbar, wenn der Praxisinhaber angestellte Zahnärzte beschäftigt. Daneben kann eine Zweigpraxis Sinn machen, wenn der Zahnarzt über eine Spezialisierung verfügt, die an dem Ort der Zweigpraxis nicht angeboten wird. Bedacht werden muss, dass eine Zweigpraxis dieselben Anforderungen trifft wie die eigene Praxis. Das betrifft die Einrichtung, die Einstellung von Personal, die Verpflichtung, Sprechstundenzeiten anzubieten wie die Teilnahme am Notfalldienst. Vor Gründung einer Zweigpraxis sollte mit der KZV geklärt werden, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung bzw. Ermächtigung gegeben sind.

Ausgelagerte Praxisräume

Allgemeine Darstellung

Der Zahnarzt darf in räumlicher Nähe zum Ort seiner Niederlassung Untersuchungs- und Behandlungsräume ausschließlich für spezielle Untersuchungs- oder Behandlungszwecke unterhalten. Solche Räume werden als ausgelagerte Praxisräume bezeichnet.

Juristische Aspekte

Ausgelagerte Praxisräume unterscheiden sich von der → Zweigpraxis. Während eine Zweigpraxis einen normalen Praxisbetrieb gewährleisten muss, werden in ausgelagerten Praxisräumen nur spezielle Untersuchungen und Behandlungsmethoden durchgeführt. Der Erstkontakt muss über den Ort der Niederlassung erfolgen. In den ausgelagerten Praxisräumen dürfen keine Sprechstunden angeboten werden und es muss eine räumliche Nähe vorhanden sein. Diese wird angenommen, wenn die Räume in der Regel nicht mehr als 30 Minuten entfernt liegen. In den ausgelagerten Praxisräumen dürfen auch solche Leistungen erbracht werden, die am Ort der Niederlassung erbracht werden. Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung bleibt unberührt.

Berufsrechtliche Aspekte

Die Berufsausübung ist nach § 9 Abs. 2 MBO auch an anderen Orten als dem Praxissitz zulässig. Diese allgemeine Formulierung umfasst auch die Berufsausübung in ausgelagerten Praxisräumen. Erforderlich ist, dass die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Der KZV sind Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in ausgelagerten Praxisräumen unverzüglich anzuzeigen.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Ausgelagerte Praxisräume können wirtschaftlich Sinn machen, wenn Leistungen erbracht werden, für die in den Praxisräumen am Ort der Niederlassung kein Platz vorhanden ist und der Zahnarzt auf diese Weise sein Behandlungsspektrum erweitern kann. Ausgelagerte Praxisräume führen zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand, da zusätzliche Verträge für Miete, Strom, Wasser, Telefon etc. geschlossen werden müssen und Personal vorgehalten werden muss.

Steuerlich ergeben sich keine Besonderheiten.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Bei ausgelagerten Praxisräumen ergeben sich keine besonderen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte.

Bewertung

Soweit möglich, wird der Zahnarzt bemüht sein, sein Leistungsspektrum in seinen eigenen Praxisräumen anzubieten. Die Anmietung zusätzlicher Räume ist mit finanziellem, bürokratischem und personellem Mehraufwand verbunden. Häufig wird es aber so sein, dass in dem Objekt, in dem sich die Praxis befindet, keine weiteren Flächen zur Verfügung stehen. Wenn der Zahnarzt weitere Flächen für besondere Untersuchungen oder Behandlungsmethoden benötigt, sind ausgelagerte Praxisräume eine gute Möglichkeit, das Behandlungsspektrum zu erweitern und gleichzeitig am bisherigen Standort zu verbleiben.

Überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Allgemeine Darstellung

Die Gründung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft bietet sich an, wenn Zahnärzte, die in einer → Einzelpraxis oder aber Gesellschaft (→ Praxisgemeinschaft, → Berufsausübungsgemeinschaft, → Partnerschaftsgesellschaft, → MVZ-GmbH) standortübergreifend tätig sein wollen, etwa um einem stärkeren Leistungs- und Konkurrenzdruck besser standhalten wollen. Dabei können sowohl Gründe der (fachzahn) ärztlichen Ausrichtungen (Spezialisierungen) sowie eine optimale Nutzung von Ressourcen (spezielle Geräte) motivierend wirken.

Juristische Aspekte

Die Ausgestaltung der gesellschaftsvertraglichen Regelungen im Rahmen einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft sollte durch einen im Medizinrecht erfahrenen Rechtsanwalt erfolgen. In Abhängigkeit der gewählten Gesellschaftsform (GbR bzw. Partnerschaftsgesellschaft oder Kapitalgesellschaft) sind vielfältige Varianten der Kooperation und deren Ausgestaltung denkbar. Aus haftungsrechtlichen Gründen kann es sich anbieten, sog. Profitcenter mit einer entsprechenden Vermögensstrennung aller Gesellschafter sowie Vereinbarungen zur beschränkten innergesellschaftlichen Haftung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages zu vereinbaren. Die rechtlichen Rahmenbedingungen orientieren sich im Übrigen daran, welche Gesellschaftsform (GbR, → Partnerschaftsgesellschaft, juristische Person) für die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft gewählt wird.

Berufsrechtliche Aspekte

Die berufsrechtlichen Regelungen ermöglichen die Gründung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft, sofern an jedem Praxissitz (Standort) zumindest ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich, d. h. überwiegend tätig wird.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Gegenüber der örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft ergeben sich grundsätzlich keine zulassungsrechtlichen Besonderheiten. Wird die Gesellschaft an KZV-bezirksübergreifenden Standorten geführt, ist eine entsprechende Genehmigung der jeweiligen KZV erforderlich. Zudem müssen sich die Gesellschafter für die Dauer von zwei Jahren verbindlich entscheiden, welche KZV als Betriebsstätte gewählt werden soll. Jeder Gesellschafter der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft kann bis zu 1/3 der Zeit der vertragszahnärztlichen Tätigkeit an anderen Standorten der Gesellschaft tätig werden.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte:

Aus steuerlichen Gründen sollte es sich grundsätzlich empfehlen, zur Vermeidung der Aufdeckung und Besteuerung der stillen Reserven über § 24 UmwStG die Gründung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft vorzunehmen. Zur Vermeidung von wirtschaftlichen Nachteilen ist die Beratung eines Steuerberaters unerlässlich. Sofern für die Gründung der Gesellschaft der – steuerlich zulässige Weg – gewählt wird, die bisherigen Praxen an den jeweiligen Standorten im Sonderbetriebsvermögen zu führen, bleiben auf diese Weise die Gesellschafter jeweils alleiniger Eigentümer ihres bisherigen Praxisvermögens und stellen dieses der Gesellschaft gegen die Gewährung von Gesellschaftsrechten unentgeltlich zur Verfügung.

Im Übrigen unterscheidet sich die steuerliche Behandlung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft nicht von der „klassischen“, örtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Die standortbezogenen einzelnen Buchhaltungskreise werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen im Ergebnis zusammengeführt und dem Finanzamt gegenüber erklärt.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Wird die überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft als Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, → Partnerschaftsgesellschaft) geführt, besteht für die Gesellschafter keine Sozialversicherungspflicht.

Zukunftsorientierte Aspekte

Die Gründung überörtlicher Berufsausübungsgemeinschaften kann sich als vorteilhaft erweisen, wenn die Größe der Gesellschaft mit mehreren Standorten, ggf. in verschiedenen Bundesländern, eine gewisse Marktposition erlangt. Die Bündelung unterschiedlicher fach(zahn)ärztlicher Kompetenzen mag sich als Vorteil zu erweisen, um den Patienten ein breites Behandlungsspektrum anbieten zu können.

Praxislabor/Praxislaborgemeinschaft

Allgemeine Darstellung

Das eigene Praxislabor bietet bei der prothetischen Versorgung von Patienten einige Vorteile. Der Zahnersatz wird in der eigenen Praxis nicht nur geplant, sondern auch hergestellt. Er kann daher im Bedarfsfall schnell und ohne zeitlichen Verzug angepasst, auf individuelle Wünsche besser eingegangen werden. Die Eigenproduktion des Zahnersatzes kann vom Zahnarzt einschließlich eines angemessenen kalkulatorischen Gewinns abgerechnet werden.

Juristische Aspekte

Das Praxislabor ist Bestandteil der eigenen Zahnarztpraxis und gilt daher als Hilfsbetrieb der Praxis. Der Zahnarzt ist aufgrund entsprechender Ausbildung und Approbation zum Betrieb eines zahntechnischen Labors befugt. Da das Praxislabor zur freiberuflichen zahnärztlichen Tätigkeit gehört, sind die Regelungen der Handwerksordnung nicht anwendbar. Ein Zahntechniker kann, muss im Eigenlabor aber nicht angestellt sein.

Berufsrechtliche Aspekte

Das Eigenlabor muss in angemessener räumlicher Entfernung zur Zahnarztpraxis betrieben werden. Welche Distanz noch eine angemessene Entfernung darstellt, ist aufgrund der individuellen Umstände Einzelfallfrage. Der Zahnarzt muss aber zumindest die Möglichkeit haben, die Arbeiten des Labors anleiten und überwachen zu können. Bei einer Praxislaborgemeinschaft wird das Labor von mehreren Zahnärzten ge-

meinsam betrieben, die ansonsten voneinander getrennte Zahnarztpraxen betreiben. Die Laborgemeinschaft wird in der Regel in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) betrieben.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Bei der Abrechnung von Leistungen des Eigenlabors ist zwischen Privat- und Kassenpatienten zu unterscheiden. Der Zahnarzt kann beim Privatpatienten als Auslagen die ihm tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnen, soweit diese Kosten nicht ausdrücklich mit den Gebühren abgegolten sind. Dabei kann der Zahnarzt wie das gewerbliche Labor einen angemessenen kalkulatorischen Gewinnanteil einschließen.

Bei Kassenpatienten bestehen für praxiseigene Labors besondere Begrenzungen bei den berechnungsfähigen zahntechnischen Kosten sowie formale Anforderungen an die Abrechnung. Danach sind bei der Abrechnung von zahntechnischen Leistungen das bundeseinheitliche Verzeichnis der abrechnungsfähigen zahntechnischen Leistungen (BEL II) sowie die diesbezüglich auf Landesebene vereinbarten Vergütungen zugrunde zu legen. Zahntechnische Leistungen des Praxislabors müssen bei der Abrechnung die für gewerbliche zahntechnische Laboratorien auf Landesebene geltenden Preise um mindestens 5 % unterschreiten. Ergänzend sind ggf. auf Landesebene vereinbarte Bestimmungen für die Vergütung von Materialien zu berücksichtigen.

Bei der Abrechnung in einer Laborgemeinschaft muss beachtet werden, dass die Abrechnung stets durch den Zahnarzt selbst (per Eigenlaborbeleg) zu erfolgen hat. Eine Abrechnung durch die Laborgemeinschaft ist nicht zulässig.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Beim Betrieb eines Praxislabors bzw. einer Praxislaborgemeinschaft sind steuerrechtliche Risiken zu beachten. Das Praxislabor darf nur für die eigenen Patienten Zahnersatz anfertigen. Aufträge von fremden Praxen können dagegen nicht angenommen werden. Ansonsten kann eine Einordnung als gewerbesteuerpflichtiges Unternehmen eintreten, ebenso wie bei dem Betrieb eines Praxislabors als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Da die GmbH schon von ihrer Rechtsform her gewerblich ist, müssen auch deren Einnahmen nach überwiegender Meinung als Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb versteuert werden. Außerdem kann die Gewerbesteuerpflicht auch die Erträge der Praxis aus zahnärztlicher Tätigkeit „infizieren“, sodass die Gesamteinnahmen der Zahnarztpraxis durch die Finanzbehörden als gewerbesteuerpflichtig eingeordnet werden.

Anders als die freiberuflich-zahnärztliche Leistungen sind im eigenen Praxislabor hergestellte Arbeiten, wie z. B. Prothesen, Brücken, Bisschablonen etc. nicht von der USt befreit. Die im Eigenlabor hergestellten Arbeiten unterliegen vielmehr dem ermäßigten Steuersatz von 7%.

Bewertung

Das Eigenlabor kann eine sinnvolle Ergänzung zum Betrieb einer zahnärztlichen Praxis sein, insbesondere wenn ein gewisser Praxisschwerpunkt auf restaurativer Zahnheilkunde liegt. Der Zahnarzt muss daher abwägen, ob sich der Aufwand für die Einrichtung eines eigenen Praxislabors lohnt, oder ob er für die Herstellung zahntechnischer Arbeiten lieber ein klassisches Outsourcingmodell über ein gewerbliches Labor wählt. Dabei sollte neben finanziellen Aspekten immer auch die eigene Bereitschaft, nicht unerhebliche Zeit in die Herstellung von ZE zu investieren, berücksichtigt werden.

Betrachtet man das beschleunigte Fortschreiten der Digitalisierung in der Zahnmedizin, ist weiterhin abzuwägen, wie schnell

viele der heute noch gängigen manuell-analoge Abform- und ZE-Herstellungstechniken von digitalen Scan- und Herstellungstechniken verdrängt werden.

Apparatgemeinschaft

Allgemeine Darstellung

Der Gesellschaftszweck ist hier typischer Weise auf die Beschaffung und Betrieb aufwändiger Geräte und Laboreinrichtungen. Lediglich die Kosten des Gesellschaftsgegenstandes werden geteilt.

Juristische Aspekte

Als Rechtsform kommen regelmäßig alle üblichen Gesellschaftsformen einschließlich der GmbH in Frage außer der → Partnerschaftsgesellschaft. Diese ist nur für Geschäftszwecke, die auf die gemeinsame Ausübung eines freien Berufs gerichtet sind, offen. Im Rahmen einer „Kostenteilungsgesellschaft“ behandelt jeder Zahnarzt seine eigenen Patienten und liquidiert sämtliche zahnärztlichen Leistungen in eigenem Namen. Entsprechend haftet jeder einzelne Beteiligte auch für Arztfehler selbst. Lediglich der durch den gemeinschaftlichen Betrieb von medizinischen Geräten etc. entstandener Schaden ist gemeinschaftlich zu tragen. Der Gesellschaftsvertrag sollte insbesondere klare Regelungen für Einlagen, (Nach-)Investitionen, Betriebskostenaufteilung, Nutzung der von der Praxismgemeinschaft betriebenen Geräte/Räume/Personals sowie zur Auseinandersetzung enthalten. Eingehende rechtsanwaltliche bzw. steuerrechtliche Beratung wird dringend empfohlen.

Berufsrechtliche Aspekte

Grundsätzlich können einer Apparatgemeinschaft auch nichtzahnärztliche Angehörige anderer Berufe angehören, solche Kooperationen sind nach den §§ 17 und 17a der Musterberufsordnung der BZÄK zu beurteilen. Es empfiehlt sich, in

derartigen Fällen vorab das Gespräch mit der zuständigen (Landes-)Zahnärztekammer zur Abstimmung zu suchen. Selbstverständlich muss auch im Rahmen solcher Berufsausübungsgemeinschaften sichergestellt sein, dass keine Gestaltungen erfolgen, die gegen § 2 Abs. 7 der Musterberufsordnung der BZÄK (Vorteilsnahme durch Kickback-Zahlungen/Provisionen etc.) verstoßen. Im Falle einer Eigenlaborgemeinschaft darf natürlich auch hier nur für den Bedarf der Gesellschafter produziert werden.

Vertragszahnärztliche und sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Je nachdem, ob die Apparatgemeinschaft durch einen Gesellschafter, eine eigene angestellte Person oder durch eine nur bei einem Gesellschafter angestellte Person geleitet wird und ob gesetzlich oder privat versicherte Patienten behandelt werden, ist die Frage der persönlichen Leistungserbringung und damit die der Abrechenbarkeit der Leistung durch einen Gesellschafter zu beantworten. Es empfiehlt sich, die gewählte Konstruktion vorab durch die zuständige KZV prüfen zu lassen.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Nach derzeit herrschender Auffassung sind ärztliche Leistungen, die im Rahmen einer Apparatgemeinschaft erbracht werden, von der Umsatzsteuer befreit, wenn sie ein unerlässlicher, fester und untrennbarer Bestandteil eines Gesamtverfahrens sind und sinnvollerweise nicht isoliert von der zahnärztlichen Leistung durchgeführt werden können. Sie sind dann als Bestandteil der zahnärztlichen Behandlung abzurechnen.

Bewertung

Den Beteiligten an einer Apparate- oder → Laborgemeinschaft eröffnen sich hinsichtlich Beschaffung und Betrieb aufwändiger Geräte, Laboreinrichtungen oder auch der Nutzung gemeinsamen Personals interessante betriebswirtschaftliche Gestaltungen. Es können so Investitionen getätigt werden, die sich für die einzelne Praxis als unwirtschaftlich darstellen würden. Aufgrund der mitunter betriebsorganisatorisch komplexen Schnittstellen sind für eine tragfähige Lösung sorgfältige Geschäftsplanung und insbesondere steuerrechtliche wie gesellschaftsrechtliche Beratung unabdingbar.

Fernbehandlung

Allgemeine Darstellung

Grundsätzlich hat die zahnärztliche Beratung und Behandlung im persönlichen Kontakt zwischen Zahnarzt und Patient zu erfolgen. Im ärztlichen Bereich hat der Deutsche Ärztetag 2018 beschlossen, unter bestimmten Anforderungen auch die ausschließliche Fernbehandlung zu ermöglichen. Im zahnärztlichen Bereich ist ein solcher Beschluss nicht gefasst worden. Der Anwendungsbereich erscheint eingeschränkter als im ärztlichen Bereich.

Juristische Aspekte

Voraussetzung für die Fernbehandlung ist, dass der Patient über die Möglichkeiten und Grenzen einer Fernbehandlung informiert wird, ausdrücklich in die Fernbehandlung einwilligt, die Fernbehandlung über eine gesicherte Kommunikation erfolgt und die persönliche Untersuchung gewährleistet ist, wenn die medizinische Sorgfaltspflicht eine Einbestellung des Patienten in die Praxis erfordert.

Berufsrechtliche Aspekte

In der Musterberufsordnung Ärzte findet sich seit 2018 in § 7 Abs. 4 eine Vorgabe zur Fernbehandlung. Danach ist eine ausschließliche Fernbehandlung im Einzelfall erlaubt, wenn dies ärztlich vertretbar ist und die erforderliche ärztliche Sorgfalt gewahrt wird.

In der Musterberufsordnung Zahnärzte findet sich bislang keine explizite Regelung zur Fernbehandlung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben wie insbesondere nach § 2, dass der Zahnarzt seinen Beruf gewissenhaft ausüben, dem Vertrauen der Pati-

enten zu entsprechen und das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu achten hat.

Vertragszahnarztrechtliche Aspekte

Die KZBV hat mit dem GKV-Spitzenverband eine Vereinbarung geschlossen, nach der seit dem 01.07.2020 die Behandlung von Pflegebedürftigen unter Einhaltung dort aufgeführter technischer Anforderungen durchgeführt werden kann. Die Vereinbarung ist als Anlage 16 dem Bundesmantelvertrag Zahnärzte beigefügt.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die Fernbehandlung ist eine zahnärztliche heilberufliche Leistung, sodass keine steuerlichen Besonderheiten gelten. Betriebswirtschaftlich ist zu bedenken, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, was mit entsprechenden Kosten verbunden ist. Zudem müssen für die Anbieter Gebühren bezahlt werden, die entweder pro Anruf oder pro Monat berechnet werden.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Keine Besonderheiten

Bewertung

Für eine normale Praxis mit einem allgemeinen Behandlungsspektrum wird sich der Aufwand für Fernbehandlungen derzeit nicht rechnen. Eine Anschaffung könnte für größere Praxen interessant sein. Ebenso könnte die Fernbehandlung bei der Betreuung von pflegebedürftigen Patienten eine steigende Rolle spielen. Mit der Vereinbarung der KZBV ist ein erster Schritt in diese Richtung getan worden.

Alten- und Pflegeheime

Allgemeine Darstellung

In der Regel findet die Behandlung von Patienten in den Praxisräumen des Zahnarztes statt. Hier sind die für die zahnärztliche Behandlung erforderliche Praxisausstattung sowie das Personal vorhanden.

Sind Patienten nicht mehr mobil, sucht der Zahnarzt sie in Alten- und Pflegeheimen oder auch zu Hause auf. Man spricht von „aufsuchender Betreuung“. In einigen Alten- und Pflegeheimen stehen Behandlungsräume zur Verfügung. Ansonsten wird der Zahnarzt eine mobile Behandlungseinheit mit sich führen. Das Behandlungsspektrum ist gegenüber dem in der Praxis eingeschränkt. Für größere Behandlungen muss der Patient in die Praxis gebracht werden.

Juristische Aspekte

Bei der Behandlung in Alten- und Pflegeheimen erbringt der Zahnarzt als Vertragspartner des Patienten Leistungen und rechnet sie mit dem Patienten und/oder gegenüber der KZV ab. Für die Behandlung gelten dieselben Vorgaben wie für die Behandlung in der Praxis. Der Zahnarzt muss prüfen, ob der Patient in der Lage ist, in die Behandlung einzuwilligen und den Behandlungsvertrag zu schließen. Ist das nicht der Fall, muss er die Angehörigen oder einen Betreuer ansprechen.

Berufsrechtliche Aspekte

Die Ausübung des zahnärztlichen Berufs ist nach § 9 Abs. 2 der Musterberufsordnung für Zahnärzte auch an anderen Orten als dem Praxissitz zulässig. Voraussetzung ist, dass in jedem Einzel-

fall die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten sichergestellt wird. Kann der Zahnarzt die ordnungsgemäße Versorgung im Alten- oder Pflegeheim aufgrund der Komplexität der Behandlung oder des Gesundheitszustandes des Patienten nicht sicherstellen, muss die Behandlung in seiner Praxis oder gegebenenfalls einer für solche Behandlungen eingerichteten Praxis oder einem Krankenhaus durchgeführt werden.

Beitragt ein Zahnarzt ein Alten- oder Pflegeheim, hat er die freie Arztwahl der Patienten zu beachten. Er darf nicht alle Patienten behandeln, sondern nur solche, die in die Behandlung durch ihn einwilligen.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Die Versorgung von Patienten muss im Rahmen der vertragszahnärztlichen Versorgung auch in Alten- und Pflegeheimen sichergestellt werden. Der Vertragszahnarzt kann (muss aber nicht) einen Kooperationsvertrag mit einem oder mehreren Alten- oder Pflegeheimen schließen. Durch den Vertrag geht er bestimmte Pflichten ein und erhält höhere Vergütungsansprüche als ohne einen solchen Vertrag.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Die vertragszahnärztliche Vergütung für die Behandlung in Alten- und Pflegeheimen wurde in den vergangenen Jahren erhöht, um den höheren Aufwand für den Zahnarzt auszugleichen. Bei Privatleistungen fallen nach der GOZ zusätzlich Besuchsgebühren sowie Wegegelder an. Berücksichtigt man den zu erwirtschaftenden Stundensatz für eine Praxisstunde, wird es bei der Behandlung in Alten- und Pflegeheimen auch bei erhöhten Vergütungen schwierig, diesen Stundensatz zu erreichen. Der Zahnarzt sollte diese Behandlung daher nicht in seiner normalen Behandlungszeit erbringen, sondern z.B. an einem Nachmittag, an dem er nicht in seiner Praxis behandelt. Wirtschaftlichkeit kann auch dadurch erreicht bzw. verbessert

werden, dass der Zahnarzt angestellte Zahnärzte für die aufsuchende Betreuung beschäftigt.

Steuerlich ergeben sich keine Besonderheiten.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Es ergeben sich keine besonderen sozialversicherungsrechtlichen Aspekte

Bewertung

Ansichts der alternden Bevölkerung und des gestiegenen Bewusstseins für die Zahngesundheit auch bei alten und pflegebedürftigen Patienten, kommt der Behandlung in Alten- und Pflegeheimen zunehmende Bedeutung zu. Öffentlichkeit und Politik erwarten von den Zahnärzten, dass sie auch diese Patienten versorgen. Die verbesserte Honorierung hat dazu geführt, dass die aufsuchende Betreuung wirtschaftlicher als früher erbracht werden kann. Wird die aufsuchende Betreuung in größerem Umfang durchgeführt, sollte der Zahnarzt die Behandlung außerhalb der Praxiszeiten legen oder von Angestellten durchführen lassen.

Mobile Zahnbehandlung

Allgemeine Darstellung

Viele Menschen sind aufgrund ihres Alters oder anderer körperlichen Gebrechen nicht mehr in der Lage, selbstständig die Zahnarztpraxis zur Behandlung aufzusuchen. Die eingeschränkte Mobilität kann zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes führen, was wiederum einen erhöhten Behandlungsbedarf bedingt. Eine Lösung könnte darin liegen, die zahnärztlichen Untersuchungen und Behandlungen nicht wie üblich in der Zahnarztpraxis, sondern beim oder am Ort des immobilen Patienten durchzuführen.

Juristische, insbesondere berufsrechtliche Aspekte:

Für die mobile Behandlung gelten dieselben juristischen Grundsätze wie bei einer Behandlung in der eigenen Praxis. Die Berufsordnungen legen fest, dass die zahnärztliche Berufsausübung an einen Praxisort gebunden ist. Dies bedeutet, dass es nicht möglich ist, ausschließlich als „Reisender“ zahnärztliche Behandlungen anzubieten, ohne gleichzeitig eine Zahnarztpraxis an einem festen Standort zu betreiben. Unter Beachtung dieser Voraussetzung sind folgende mobile Zahnbehandlungen denkbar:

- Der Zahnarzt sucht Patienten von seinem Praxisort mit einer mobilen Behandlungseinheit auf. Derartige mobile Behandlungseinheiten könnten auch von mehreren Zahnärzten gemeinsam genutzt werden.
- Zahnärzte unterhalten gemeinsam oder mit anderen Zahnärzten zusammen ausgelagerte Praxisräume in Alters- und Pflegeeinrichtungen.
- Zahnärzte betreiben Zweigpraxen, in denen sie regelmäßige Sprechstunden anbieten, in ländlichen Regionen.

Auch bei der mobilen Behandlung sind die Hygienevorschriften zu beachten und, soweit notwendig, eine Assistenz hinzuzuziehen. Aufgrund der eingeschränkten Ausstattung wird sich die mobile Behandlung in der Regel auf Routinekontrollen und nicht invasive Maßnahmen beschränken, wie z.B.

- Zahnreinigung
- (Wieder-)Einsetzen von Füllungen und Kronen
- Erstellung von Zahnersatz wie Prothesen und Brücken
- Reinigung, Reparatur und Anpassung von Prothesen.

Bewertung

Nicht zuletzt aufgrund der demografischen Entwicklung der Bevölkerung steigt die Anzahl immobiler Patienten kontinuierlich. In den sogenannten ländlichen Räumen wird die Situation durch vermehrte Praxisschließungen noch zusätzlich verschärft. Die Sicherstellung der zahnärztlichen Versorgung vor Ort wird daher eines der wesentlichen Themen sein, mit denen sich die Berufspolitik in den nächsten Jahren zu befassen hat.



DER ZAHNARZT ALS ARBEITNEHMER

Angestellter Zahnarzt

Allgemeine Darstellung

Bereits seit 2007 besteht für jeden niedergelassenen Zahnarzt oder Berufsausübungsgemeinschaften die Möglichkeit, Zahnärzte anzustellen. Der angestellte Zahnarzt belastet nicht das vertragszahnärztliche Praxismbudget, sondern bringt sogar ein weiteres Budget in die Praxis, dessen Umfang vom Honorarverteilungsmaßstab der jeweiligen KZV abhängt. Insbesondere für junge Zahnärzte eröffnet die angestellte Tätigkeit die Perspektive, in eine vertragszahnärztliche Praxis einzusteigen, ohne sofort den Schritt in die Selbstständigkeit zu gehen.

Juristische Aspekte

Rechtliche Grundlage der Anstellung eines Zahnarztes sind die §§ 611 ff. BGB. Angestellte Zahnärzte sind Arbeitnehmer, für die die allgemeinen und besonderen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen gelten. Nach dem Anstellungsvertrag hat der angestellte Zahnarzt für seinen Arbeitgeber zahnärztliche Leistungen zu erbringen. Auf der anderen Seite hat die anstellende Praxis dem angestellten Zahnarzt das vereinbarte Entgelt zu zahlen. Das Entgelt ist in angemessener Höhe zuzahlen. Sofern eine Umsatzbeteiligung vereinbart wird, ist sicher zu stellen, dass die Grundvergütung den gesetzlichen Mindestlohn (Stand 1.1.2022 = 9,82 €) nicht unterschreitet.

Es kann eine Probezeit von längstens sechs Monaten Dauer vereinbart werden, in der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Danach ist das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen kündbar. Der Arbeitsvertrag kann auch befristet geschlossen werden. Eine Befristung muss schriftlich vereinbart und gesetzlich zulässig sein. Bei wirksamer Befristung endet das Arbeitsverhältnis, ohne dass eine Kündigung ausgesprochen werden muss.

Während des Arbeitsverhältnisses hat der angestellte Zahnarzt Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts im Erkrankungsfall für die Dauer von maximal sechs Wochen je Erkrankung und Kalenderjahr. Ferner ist dem angestellten Zahnarzt ein bezahlter Erholungsurlaub zu gewähren, der nach dem Bundesurlaubsgesetz bei einer Fünf-Tage-Woche mindestens 20 Arbeitstage beträgt.

Die Vereinbarung eines nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltenden Wettbewerbsverbots ist nur unter sehr strengen Voraussetzungen möglich und daher in der Praxis kaum relevant. Das nachvertragliche Wettbewerbsverbot ist schriftlich zu vereinbaren und muss die Zahlung einer Karenzentschädigung enthalten. Da diese Pflicht zur Zahlung einer Karenzentschädigung eine erhebliche finanzielle Belastung für den Praxisinhaber sein kann, sollte man sorgfältig prüfen, ob man ein solches nachträgliches Wettbewerbsverbot wirklich benötigt.

Da der zahnärztliche Behandlungsvertrag zwischen dem Praxisinhaber und dem Patienten zustande kommt, haftet der Praxisinhaber für etwaige Behandlungsfehler des angestellten Zahnarztes. Der angestellte Zahnarzt haftet daneben gegebenenfalls noch persönlich wegen einer unerlaubten Handlung nach §§ 823 Abs. 1 BGB. Es ist daher darauf zu achten, dass jeder angestellte Zahnarzt über einen eigenen Berufshaftpflichtversicherungsschutz verfügt. Ebenso ist die Berufshaftpflichtversicherung der anstellenden Praxis über das Beschäftigungsverhältnis zu informieren.

Berufsrechtliche Aspekte:

Der Praxisinhaber darf nur Personen mit zahnärztlichen Tätigkeiten beschäftigen, denen die Ausübung der Zahnheilkunde nach dem Zahnheilkundengesetz erlaubt ist. Die Anzahl der anzustellenden Zahnärzte ist berufsrechtlich nicht beschränkt. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Berufsausübung (in → Einzelpraxis, → Zweigpraxis etc.) wird der angestellte Zahnarzt fachlich weisungsfrei, wenn auch arbeitsrechtlich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis tätig. Der

Zahnarzt hat angestellten Zahnärzten eine angemessene Vergütung zu gewähren. Nach der Musterberufsordnung darf die Beschäftigung angestellter Zahnärzte nur mit dem Hinweis auf das Anstellungsverhältnis öffentlich angekündigt werden.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Nach § 9 Abs. 1 des Bundesmantelvertrages Zahnärzte mit Stand 04.02.2019 ist der Vertragszahnarzt grundsätzlich verpflichtet, die vertragszahnärztliche Tätigkeit persönlich auszuüben. Er darf zur Erfüllung seiner Verpflichtungen allerdings Zahnärzte anstellen. Die Voraussetzungen sind in § 9 Abs. 3 des Bundesmantelvertrages Zahnärzte geregelt. Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses.

Die von angestellten Zahnärzten erbrachten Leistungen gegenüber Versicherten stellen Leistungen des Vertragszahnarztes dar, die er als eigene gegenüber der KZV abzurechnen hat. Der Vertragszahnarzt hat die angestellten Zahnärzte bei der Leistungserbringung persönlich anzuleiten und zu überwachen. Unter diesen Voraussetzungen können am Vertragszahnarzt drei vollzeitbeschäftigte Zahnärzte bzw. teilzeitbeschäftigte Zahnärzte in einer Anzahl, welche im zeitlichen Umfang höchstens der Arbeitszeit von drei vollzeitbeschäftigten Zahnärzten entspricht, angestellt werden. Will der Vertragszahnarzt vier vollzeitbeschäftigte Zahnärzte anstellen, hat er dem Zulassungsausschuss vor der Erteilung der Genehmigung nachzuweisen, durch welche Vorkehrungen die persönliche Praxistührung gewährleistet wird.

Sollte eine Vertragszahnarztpraxis mehrere Praxisstandorte (sogenannte Nebenbetriebsstätten) haben, ist die Anstellung für den Vertragsarzt des Praxisinhabers oder die weiteren Standorte wie → ausgelagerte Praxisräume, eine → Zweigpraxis oder bei einer → überörtlichen Gemeinschaftspraxis für einen anderen Sitz der Gemeinschaftspraxis möglich.

Steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Aspekte

Ein in eigener Praxis tätiger Zahnarzt erzielt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Hierzu darf er sich auch Angestellter bedienen, soweit er weiterhin aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig ist. Die Grenze zur Gewerbetätigkeit kann aber überschritten werden, wenn sich der Praxisinhaber nur noch um einzelne Aufträge selbst kümmert und alles andere seinen mitarbeitenden angestellten Zahnärzten überlässt. Auch die Beschäftigung mehrerer angestellter Zahnärzte könnte der freiberuflichen Berufsausübung entgegenstehen. Sofern die Einstellung mehrerer angestellter Zahnärzte beabsichtigt ist, empfiehlt es sich, sich durch einen Steuerberater beraten zu lassen.

Probleme der Überwachung und Anleitung können sich ergeben, wenn ein Zahnarzt aus einem anderen Fachgebiet als das des anstellenden Zahnarztes angestellt wird. Deshalb sollte hierauf verzichtet werden, denn im Falle der Gewerbetätigkeit von Teilbereichen der Praxis werden alle Einkünfte „infiziert“. Eine eigenverantwortliche Leitung des Praxisinhabers sollte sich deshalb in der Praxisorganisation immer widerspiegeln.

Eine – unter steuerlichen Gesichtspunkten ungefähliche – leitende und eigenverantwortliche Tätigkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn der Zahnarzt:

- für die andere Arbeitskraft den Tätigkeitsbereich oder die Durchführung der Tätigkeiten organisiert;
- in grundsätzlichen Fragen die Entscheidungen selbst fällt;
- die Überwachung der Tätigkeiten der anderen Arbeitskraft nach festen Grundregeln übernimmt.

Bewertung

Die Entscheidung für die Niederlassung erfolgt derzeit oftmals erst später im beruflichen Lebenslauf, vgl. z.B. Investmonitor Zahnarztpraxis des IDZ, 2019. Die Möglichkeit eines Anstellungs-

verhältnisses wird zunehmend von jungen Zahnärzten genutzt. In diesem Alter überwiegen die Vorteile sozialer Sicherungen wie Entgeltfortzahlungs- und Urlaubsansprüche gegenüber unternehmerischen Risiken. Auch die Vergrößerung der Praxen bis zu gewerblichen Gesellschaften und zunehmende Spezialisierungen werden voraussichtlich auch in Zukunft zu einer steigenden Anzahl von Anstellungsverhältnissen führen. Diesen ungeachtet wird die selbständige Berufsausübung in einer eigenen Zahnarztpraxis auch weiterhin dem klassischen Berufsbild des Zahnarztes als Freiberufler entsprechen.

Zahnarzt als Assistent/ Vorbereitungsassistent

Allgemeine Darstellung

Vorbereitungsassistenten sind besondere Formen von Anstellungsverhältnissen für Zahnärzte, für die die speziellen sozialrechtlichen Regelungen des SGB V sowie der nachrangigen Verordnungen und Vereinbarungen gelten.

Die Ableistung einer mindestens zweijährigen Vorbereitungszeit nach der Approbation ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zahnarztregister der zuständigen KZV und damit für die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Ausgenommen hiervon sind Zahnärzte, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, einen nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften anerkannten Ausbildungsnachweis erworben haben und zur Berufsausübung zugelassen sind.

Vorbereitungsassistenten dürfen auch als Praxisvertreter eingesetzt werden, sofern sie eine mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Kassenzahnarztes oder in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken nachweisen können.

Die Beschäftigung eines „Vorbereitungsassistenten“ muss von der zuständigen KZV genehmigt werden. Sie kann sowohl in Voll- als auch in Teilzeit erfolgen; bei Teilzeit wird sie angemessen verlängert. Die eigenmächtige Weiterbeschäftigung ohne vorherige Verlängerung durch die KZV ist unzulässig und kann zu Regressforderungen führen.

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, den Vorbereitungsassistenten

in praktischer zahnärztlicher Tätigkeit auf die Tätigkeit als frei praktizierender Vertragszahnarzt und die damit verbundenen zahnärztlichen Pflichten vorbereiten. Er hat den Ausbildungsassistenten zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhelfen.

Juristische Aspekte

Vorbereitungsassistenten sind grundsätzlich Arbeitnehmer, für die in Bezug auf den Arbeitsvertrag sämtliche arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind (z.B. Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Weisungsrecht des Arbeitgebers usw.). Da die Genehmigungen der KZVen für Assistenten nur befristet erteilt werden, ist in der Regel auch eine Befristung des Arbeitsvertrages ratsam. Hierbei ist unbedingt auf die Schriftform des Arbeitsvertrages und dessen Abschluss noch vor Aufnahme der Tätigkeit zu achten. Zugleich ist es ratsam, den Bestand des Arbeitsverhältnisses vom Bestand der Genehmigung abhängig zu machen.

Für die Tätigkeit seines Assistenten trägt der Vertragszahnarzt gegenüber der KZV und gegenüber den Patienten die Verantwortung. Vorbereitungsassistenten treten den Patienten gegenüber nicht als selbstständige Zahnärzte auf. Der Behandlungsvertrag kommt mit dem Vertragszahnarzt zustande.

Jeder Zahnarzt – also auch der Vorbereitungsassistent – muss gegen Haftungsansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit versichert sein und die Versicherung gegenüber seiner Zahnärztekammer nachweisen. In der Regel sind Assistenten in die Berufshaftpflichtversicherung ihres Arbeitgebers eingeschlossen.

Berufsrechtliche Aspekte

Im Sinne der Muster-Berufsordnung gelten Vorbereitungsassistenten als → angestellte Zahnärzte. Sie unterfallen damit sämtlichen berufsrechtlichen Regelungen, die nicht ausschließlich auf die berufliche Selbstständigkeit abzielen. Insbesondere die

ethischen Pflichten (Verantwortung, Vertrauen, Behandlungsqualität, Verschwiegenheit etc.) gelten gleichermaßen für angestellte Zahnärzte.

Ihre Beschäftigung setzt die Leitung durch einen Zahnarzt voraus. Die Beschäftigung ist angemessen zu vergüten. Da es für angestellte Zahnärzte in freien Praxen keine Tarifverträge gibt, ist die Bestimmung des angemessenen Gehaltes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu ermitteln (Qualifikation, Erfahrung, Verantwortung, Arbeitsmarktsituation uvm.). Die Vereinbarung einer reinen Umsatzbeteiligung ist rechtlich nicht unkritisch.

Vertragszahnarztrechtliche Aspekte

Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung bedarf der Genehmigung der zuständigen KZV. Die Genehmigung der Beschäftigung des Vorbereitungsassistenten erfolgt stets nur für die Vorbereitungszeit.

Die Vorbereitung muss eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter eines oder mehrerer Kassenzahnärzte umfassen; eine Tätigkeit als Vertreter darf nur anerkannt werden, wenn der Zahnarzt eine vorausgegangene mindestens einjährige Tätigkeit in unselbständiger Stellung als Assistent eines Kassenzahnarztes oder in Einrichtungen nach Satz 2 nachweisen kann. Für die übrige Zeit kann die Vorbereitung durch Tätigkeiten in unselbständiger Stellung in Universitätszahnkliniken, Zahnstationen eines Krankenhauses oder des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder der Bundeswehr oder in Zahnkliniken abgeleistet werden.

Bis zu drei Monate der Vorbereitung nach Satz 1 können durch eine Tätigkeit von gleicher Dauer in einer Universitätszahnklinik oder einer Zahnstation der Bundeswehr ersetzt werden. Tätigkeiten können nicht angerechnet werden, wenn sie in kürzeren Zeitabschnitten als drei Wochen oder bei gleichzeitiger Ausübung einer eigenen Praxis abgeleistet werden.

Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergütung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines

übergroßen Praxismangels dienen. In der Regel kann nur ein Vorbereitungsassistent pro zugelassenen Zahnarzt genehmigt werden, um den Ausbildungszweck zu erfüllen. Im → Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) kann pro vertragszahnärztlich zugelassenen Zahnarzt im MVZ eine Genehmigung für jeweils einen Vorbereitungsassistenten erteilt werden. Falls in dem zugelassenen MVZ nur angestellte Zahnärzte tätig sind, kann keine Genehmigung für einen Vorbereitungsassistenten ausgesprochen werden.

Tätigkeiten, die aufgrund einer vorläufigen Berufserlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz abgeleistet wurden, werden nicht auf die Vorbereitungszeit angerechnet.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Besondere steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte sind nicht zu berücksichtigen. Vorbereitungsassistenten geben als Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung ab. Für den Arbeitgeber sind die Personalkosten Betriebsausgaben, die vom Umsatz abzuziehen sind und steuerrechtlich den Gewinn mindern.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Für angestellte Zahnärzte gilt grundsätzlich eine Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Regelfall besteht aufgrund der zahnärztlichen Tätigkeit die Möglichkeit, sich auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, sofern zugleich eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung („Versorgungswerk“) besteht. Dieser Antrag ist grundsätzlich bei jedem Wechsel der Beschäftigung neu zu stellen.

Bewertung

Die Vorbereitungszeit ist sozialrechtlich vorgeschrieben. Verantwortungsbewusste und freiberuflich denkende Zahnärzte dürfen dazu imstande sein, selber zu entscheiden, inwieweit sie unmittelbar nach dem Studium zunächst in den Praxisbetrieb in abhängiger Beschäftigung „reinschnuppern“ sollten. Diese Möglichkeit bietet die Vorbereitungsassistenzenzeit jedenfalls.

Weiterbildungsassistent

Allgemeine Darstellung

Gemäß den Heilberufekammergesetzen der Bundesländer und den Weiterbildungsordnungen der Kammern können Zahnärzte Fachgebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Diese sind insbesondere die Kieferorthopädie und Oralchirurgie sowie Öffentliches Gesundheitswesen. Vereinzelt gibt es in einigen Kammern weitere Gebietsbezeichnungen.

Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Weiterbildungsordnungen der Kammern bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie dauert auf Vollzeitbasis mindestens 3 Jahre. Wird sie in Teilzeit absolviert, ist die Zeit angemessen zu verlängern. Es ist dringend zu empfehlen, sich mit den Weiterbildungsvorschriften der jeweils zuständigen Zahnärztekammer vertraut zu machen, da die Weiterbildungsordnungen sich zwar ähneln, aber nicht identisch sind. Dadurch kann vermieden werden, Weiterbildungszeiten in gutem Glauben zu absolvieren, die anschließend aus formalen Gründen nicht angerechnet werden können.

Sofern die Weiterbildung in einer vertragszahnärztlichen Praxis absolviert wird, bedarf sie der vorherigen Genehmigung durch die zuständige KZV. Weiterbildungsassistenten können grundsätzlich gleichzeitig im Status eines Vorbereitungsassistenten beschäftigt werden. Die Weiterbildungszeit kann daher als Vorbereitungszeit angerechnet werden. Die eigenmächtige Weiterbeschäftigung ohne vorherige Verlängerung durch die KZV ist unzulässig und kann zu Regressforderungen führen.

Juristische Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Berufsrechtliche Aspekte

Mit der Weiterbildung kann nach den meisten Weiterbildungsordnungen erst nach der Approbation als Zahnarzt begonnen werden. Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte. Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.

Im Übrigen siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Vertragszahnrechtliche Aspekte

Die Beschäftigung eines Assistenten nach § 3 Abs. 3 bedarf der Genehmigung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung. Die Genehmigung der Beschäftigung des Weiterbildungsassistenten erfolgt stets nur für die Weiterbildungszeit.

Die Beschäftigung eines Assistenten darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines über großen Praxisumfangs dienen.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Bewertung

Die Spezialisierung zum Fachzahnarzt nach der Approbation ist eine sehr gute Möglichkeit, sich sowohl nach seinen eigenen Neigungen als auch seinen wirtschaftlichen Vorstellungen für die Zukunft auszurichten. Dabei bleibt es stets möglich, weiterhin auch allgemein-zahnärztlich tätig zu sein. Der „Zeitverlust“ nach der Approbation ist dabei überschaubar, weil die Weiterbildung auf die Zeit als → Vorbereitungsassistent angerechnet werden kann.

Entlastungsassistent

Allgemeine Darstellung

„Entlastungsassistenten“ sind besondere Formen von Anstellungsverhältnissen für Zahnärzte, für die die speziellen sozialrechtlichen Regelungen des SGB V sowie der nachrangigen Verordnungen und Vereinbarungen gelten. Vertragszahnärzte haben die vertragszahnärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben. In besonderen Fällen dürfen sie zu ihrer Entlastung Assistenten anstellen. Diese besonderen Fälle sind

- Gründe der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung
- Kindererziehung
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Die Beschäftigung kann in sowohl in Voll- als auch in Teilzeit erfolgen.

Im Sinne der Muster-Berufsordnung gelten Entlastungsassistenten als → angestellte Zahnärzte.

Juristische Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Berufsrechtliche Aspekte

Im Sinne der Muster-Berufsordnung gelten Entlastungsassistenten als → angestellte Zahnärzte.

Vertragszahnarztrechtliche Aspekte

Die Anstellung von Entlastungsassistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Kassenzahnärztliche Vereinigung und darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen.

Die Genehmigungen gelten nur für bestimmte Zeiträume, die im Einzelfall verlängert werden können. Vertragszahnärzte haben Entlastungsassistenten zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.

Als Entlastungsassistent kann nur beschäftigt werden, wer die gesetzlich vorgeschriebene Vorbereitungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung bereits abgeleistet hat.

Die Genehmigung aus dem Grunde der Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung kommt z.B. in folgenden Fällen in Betracht:

- Gebiete oder Orte sind nicht ausreichend versorgt,
- der Vertragszahnarzt versorgt zusätzlich Patienten in Pflegeheimen, Krankenhäusern, Vollzugsanstalten oder vergleichbaren Einrichtungen mit erheblichem Zeitaufwand,
- bei Wahrnehmung berufsbezogener haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit mit erheblichem Zeitaufwand,
- bei eigener Krankheit oder Schwangerschaft, wenn der Praxisinhaber bzw. die Praxisinhaberin nicht ganztags tätig sein kann.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Angestellte mit vorläufiger Berufserlaubnis

Allgemeine Darstellung

Ohne zahnärztliche Approbation ist die Ausübung der Zahnheilkunde in Deutschland grundsätzlich nicht gestattet. Nur in besonderen Fällen kann gemäß § 13 Zahnheilkundengesetz auf Antrag eine vorläufige Berufserlaubnis erteilt werden. Die gilt insbesondere für Personen, die eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung in einem Drittstaat (außerhalb der EU und ihrer assoziierten Staaten) erworben haben, die nicht gleichwertig ist, oder in dem Fall, dass außerhalb Deutschlands eine beschränkte Berechtigung zur Berufsausübung erworben wurde und die aufgrund der Erlaubnis ausübende Tätigkeit zum Abschluss einer zahnärztlichen Ausbildung erforderlich ist.

Personen mit einer vorläufigen Berufserlaubnis haben dann weitestgehend die Rechte und Pflichten eines Zahnarztes. Allerdings wird die Erlaubnis häufig auf bestimmte Tätigkeiten unter Aufsicht, Anleitung und Verantwortung eines approbierten Zahnarztes oder einer Person mit unbeschränkter vorläufiger Berufserlaubnis und zudem auf einen bestimmten Zeitraum (grundsätzlich für die Dauer von 2 Jahren) begrenzt.

Die Erteilung der vorläufigen Berufserlaubnis führt regelmäßig zur Pflichtmitgliedschaft in der zuständigen Heilberufskammer.

Juristische Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Berufsrechtliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte
Die Beschäftigung von Zahnärzten mit vorläufiger Berufserlaubnis setzt die Leitung durch einen Zahnarzt voraus und richtet sich hinsichtlich des zulässigen Einsatzrahmens nach der behördlichen Genehmigung über die vorläufige Berufsausübung. Jeder Arbeitgeber sollte sich mit dem Inhalt der vorläufigen Berufserlaubnis daher vertraut machen.

Die Beschäftigung ist angemessen zu vergüten. Die Bestimmung des angemessenen Gehaltes ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu ermitteln (Qualifikation, Erfahrung, Verantwortung, Arbeitsmarktsituation uvm.).

Zahnärzte mit vorläufiger Berufsausübungserlaubnis dürfen nur dann als Vertreter engagiert werden, wenn ihre Erlaubnis un- eingeschränkt erteilt wurde. Das ist regelmäßig nicht der Fall. Da sie in der Regel noch keine Vorbereitungszeit nach § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung abgeleistet haben, dürfen sie in Ver- tragszahnarztpraxen gar nicht als Vertreter eingesetzt werden. Mit der Weiterbildung zum Fachzahnarzt kann gemäß der Mus- ter-Weiterbildungsordnung ebenfalls erst nach der Approba- tion als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneinge- schränkten Erlaubnis begonnen werden.

Vertragszahnarztrechtliche Aspekte

Zahnärzte mit vorläufiger Berufserlaubnis können ggf. eine Assistenten-Genehmigung durch die zuständige KZV erhalten. Dies sollte vor der Einstellung geklärt werden. Im Regelfall ist eine Anrechnung auf die Vorbereitungszeit gemäß § 3 Abs. 3 Zulassungsverordnung allerdings nicht möglich.

Steuer- und betriebswirtschaftliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte

Siehe → Vorbereitungsassistenten, → angestellte Zahnärzte



DER
ZAHNARZT IM
ÖFFENTLICHEN
GESUNDHEITS-
DIENST

Allgemeine Darstellung

Ziel des öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern und zu schützen. Seine Aufgaben ergeben sich aus Bundes- und den jeweiligen Landesgesetzen. Sie werden vom Bundesgesundheitsamt und den Gesundheitsbehörden der Länder wahrgenommen.

Zu den Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes gehören in der Regel die Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit sozial benachteiligter, besonders belasteter oder schutzbedürftiger Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung und der Schutz der Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen. Weitere Aufgaben sind z. B.

- Überwachung von Einrichtungen in Bezug auf die Einhaltung hygienischer und gesundheitsrechtlicher Vorschriften,
- Überwachung der Trink- und Badewasserhygiene,
- Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
- Durchführung der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen,
- Überwachung der beruflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens,
- Erstellung von amtsärztlichen Gutachten, Zeugnissen und Bescheinigungen, soweit solche gesetzlich vorgeschrieben sind.
- Für den öffentlichen Gesundheitsdienst sind auch approbierte Ärzte und Zahnärzte tätig.

Juristische Aspekte

Die für den öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Zahnärzte sind zum größten Teil in den Gesundheitsbehörden angestellt oder beamtet. Teilweise werden auch externen Zahnärzten, die anderweitig angestellt oder niedergelassen sind, bestimmte, dem öffentlichen Gesundheitsdienst zugewiesene Aufgaben übertragen, z.B. im Rahmen der Kinder- und Jugend prophylaxe oder bei Hygienekontrollen.

Berufsrechtliche Aspekte

Auch der in einer Gesundheitsbehörde tätige Zahnarzt ist bei-tragspflichtiges Mitglied der für ihn zuständigen Zahnärztekammer. Als solches hat er die berufsrechtlichen Regelungen der Berufsordnungen zu beachten. Einige Zahnärztekammern bieten die Weiterbildung zum Fachzahnarzt für den öffentlichen Gesundheitsdienst/das öffentliche Gesundheitswesen an. Voraussetzungen, Inhalt und Dauer der Weiterbildung zum Fachzahnarzt auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes regeln die Landes Zahnärztekammern in ihren jeweiligen Weiterbildungsordnungen. Die theoretischen Gesundheitswesen den z.B. über die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf vermittelt. Die praktische Weiterbildung erfolgt zumeist in den Landes- oder Bundesgesundheitsbehörden. Der „fertige“ Fachzahnarzt für den öffentlichen Gesundheitsdienst ist häufig in leitender Funktion in einer Gesundheitsbehörde tätig.

Bewertung

Der im öffentlichen Gesundheitsdienst tätige Zahnarzt nimmt wichtige, hoheitliche Aufgaben wahr. Aufgrund seiner zahnärztlichen Ausbildung verfügt er über hervorragende Fachkenntnisse zur Gewährleistung einer qualifizierten Kinder- und Jugend prophylaxe. Auch bei der Beurteilung der in einer Zahnarztpraxis notwendigen Hygienemaßnahmen ist die Qualifikation des Zahnarztes sinnvoll. Die Tätigkeit in einer öffentlichen-rechtlichen Behörde erfolgt zwar nicht freiberuflich im ursprünglichen Sinne, es ist allerdings kaum ein Verlust des Arbeitsplatzes zu befürchten.



DER ZAHNARZT
ALS SACHVER-
STÄNDIGER

Allgemeine Darstellung

Zu den wesentlichen Aufgaben eines Sachverständigen gehört es, im Rahmen seines Fachgebietes auf Grundlage seiner besonderen Qualifikation Feststellungen zu treffen und diese „Laien“ zu vermitteln. Auch ein Zahnarzt kann außerhalb seiner Niederlassung oder zahnärztlichen Anstellung, aber ebenso hauptberuflich gegen Entgelt Gutachten zur Beantwortung zahnmedizinischer Fragestellungen erstellen. Als Auftraggeber kommen Gerichte, Behörden, Versicherungsgesellschaften, Zahnärztekammern, Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Privatpersonen in Betracht.

Wichtigste Voraussetzung für die Übernahme von Aufträgen zur Erstellung zahnmedizinischer Gutachten ist die persönliche Fachkompetenz. Zwar sind grundsätzlich alle Zahnärzte befugt, zahnmedizinische Gutachten zu erstellen. Da Schlussfolgerungen logisch entwickelt und nachvollziehbar begründet werden müssen, sollten Sachverständige aber neben der fachlichen Expertise über besondere praktische Erfahrungen verfügen und in der Lage sein, Gutachten zu formulieren. Eine kontinuierliche Fortbildung ist unerlässlich, um die Qualität der Begutachtung zu sichern.

Privatpatienten oder gesetzlich krankenversicherte Patienten, die Privatleistungen in Anspruch genommen haben und Behandlungsfehler vermuten oder die vom behandelnden Zahnarzt ein Schmerzensgeld beanspruchen möchten, können durch die (Landes-) Zahnärztekammern Gutachten erstellen lassen. Der Sachverständige hat in diesen Fällen festzustellen, ob die Behandlung dem zahnmedizinischen Standard entspricht. In den Gutachterrichtlinien der (Landes-) Zahnärztekammern ist festgelegt, welche Qualifikationen die Gutachter haben und welchen Pflichten sie nachkommen müssen.

Juristische und berufsrechtliche Aspekte

(Zahn-)Ärzte sind zur Übernahme von Gutachteraufträgen verpflichtet, wenn ein Gericht sie als Sachverständige bestellt.

Die Zivilprozessordnung verpflichtet den Sachverständigen „unverzüglich zu prüfen, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt und ohne die Hinzuziehung weiterer Sachverständiger erledigt werden kann.“ Haben die Beauftragten die erforderliche Fachkompetenz nicht, alle gestellten Fragen abschließend zu beantworten, müssen sie den Auftrag zurückweisen oder in Absprache mit dem Auftraggeber ein Zusatzgutachten veranlassen.

Die Übernahme von Aufträgen zur Erstellung von Gutachten für andere, nicht gerichtliche Auftraggeber ist freiwillig.

Sachverständige müssen unparteilich und unabhängig sein. Im gerichtlichen Verfahren sind unverzüglich alle Gründe mitzuteilen, die Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnten. Deshalb sollten fñhzeitig alle Umstānde offengelegt werden, die in den Augen Dritter die Neutralitāt in Zweifel ziehen kñnnten. Der Auftraggeber hat dann zu entscheiden, ob der angezeigte Umstand die Besorgnis der Befangenheit begrñndet. Sachverständige sind āußerdem zur Objektivitāt verpflichtet. Nicht ihre persñnliche Meinung ist gefragt, sondern eine objektive, fachlich begrñndete Expertise. Deshalb hat sich ihre Wñrdigung der medizinischen Tatsachen immer an dem aktuellen Erkenntnisstand in der medizinischen Wissenschaft zu orientieren. Sie dñrfen diesen Kenntnisstand kritisch reflektieren und ausnahmsweise davon abweichen, wenn sie diese Abweichung kennzeichnen und gute Grñnde dafñr angeben kñnnen. Im Gutachten sollten sie stets alle relevanten Tatsachen und Indizien ansprechen und bewerten, damit sie sich nicht unnötig dem Vorwurf aussetzen, nicht objektiv oder gar befangen zu sein.

Sachverständige mñssen Gutachten grundsātzlich selbst erstellen. Sie sind in der Regel nicht befugt, den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers auf jemand anderen zu übertragen.

Werden keine besonderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Sachverständigen getroffen, richtet sich die Vergñtung fñr ārztliche Leistungen nach den üblichen Leistungs- und Gebñhrenverzeichnissen. Gerichtlich bestellte Sachverständige werden nach dem Justizvergñtungs- und Entschādigungs-

gesetz (JVEG) vergütet. Der Gutachtenauftrag kann aber auch gesonderte Honorarvereinbarungen enthalten.

Vertragszahnärztliche Aspekte

Für den Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung existiert ein zwischen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung und dem Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenversicherungen vereinbartes Gutachterverfahren. Durch ein Planungs-gutachten kann die Krankenkasse vor der Behandlung durch einen Sachverständigen prüfen lassen, ob die geplante, genehmigungspflichtige Behandlung fachlich angemessen ist und von der Krankenkasse bezuschusst werden kann. Ein Mängelgutachten nimmt zu Patientenbeschwerden Stellung. Die Gutachter müssen die Zulassung als Vertragszahnarzt haben und entsprechend fachlich qualifiziert sein. Dem Patienten entstehen bei vertragszahnärztlichen Gutachterverfahren keine Kosten.

Steuerliche Aspekte

Zahnmedizinische Gutachten sind in der Regel umsatzsteuerbefreit, wenn sie einem therapeutischen Zweck dienen. Dies gilt unabhängig von der Art der Leistung oder der Frage, für wen sie erbracht wird (z.B. Patient oder Sozialversicherung). Zahnmedizinische Gutachten, die keinen therapeutischen Zwecken dienen, sondern z.B. Schadenersatz- bzw. Regreßansprüche vorbereiten sollen, sind dagegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Bewertung

Eine (Neben-)Tätigkeit als Zahnmedizinischer Sachverständiger kann nicht nur wirtschaftlich interessant sein, sondern auch die eigene fachliche Qualifikation erweitern.

Impressum

Herausgeber:



BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

Bundeszahnärztekammer,
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e. V.
(BZÄK)

Postfach 04 01 80, 10061 Berlin
Chausseestraße 13, 10115 Berlin
Telefon: +49 30 40005-0
Fax: +49 30 40005-169
E-Mail: info@bzaek.de
www.bzaek.de
2022

Gestaltung, Satz & Layout:

Leonhard Fischer
Motiv Offset NSK GmbH, Berlin